

Justiz und Propaganda. „Polengreuel“-Prozesse in den eingegliederten Ostgebieten in Presse und Publizistik 1939-1945

von
Maximilian Becker

1 Einleitung

Durch den deutschen Angriff auf Polen am 1. September 1939 erfuhr die deutsche Justiz eine territoriale Kompetenzerweiterung. Nur fünf Tage später setzte der dazu als Oberbefehlshaber des Heeres ermächtigte Generaloberst Walther von Brauchitsch das deutsche Strafrecht im besetzten Gebiet in Kraft und ermöglichte so die Einrichtung ziviler Sondergerichte für das rückwärtige Heeresgebiet. Sondergerichte waren zwar keine Erfindung des Nationalsozialismus¹, aber ein Kernbestandteil von dessen Justiz.² Sie urteilten nach einem vereinfachten Verfahren, das die Rechte der Angeklagten erheblich einschränkte. Urteile – auch Todesurteile – wurden sofort rechtskräftig, reguläre Rechtsmittel³ waren nicht zugelassen. 1933 eingerichtet, waren sie zunächst

¹ Bereits in den Krisenzeiten der Weimarer Republik waren zeitlich befristet Sondergerichte gebildet worden. Sie dienten als Vorbild für die entsprechenden Justizorgane ab 1933. Hierzu siehe CAN BOZYAKALI: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt a.M. u.a. 2005, S. 38-54.

² Zur Sondergerichtsbarkeit im Deutschen Reich sind zahlreiche Studien erschienen. Siehe etwa ROBERT BOHN, UWE DANKER (Hrsg.): „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, Hamburg 1998; HANS-ULRICH LUDEWIG, DIETRICH KUESSNER: „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Braunschweig 2000; CHRISTIANE OEHLER: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945, Berlin 1997; WOLF-DIETER MECHLER: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschröter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945, Hannover 1997; Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Frankfurt a.M. 1994; HANS WROBEL (Bearb.): Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Bremen 1991.

³ Seit Mitte September 1939 konnte die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen Sondergerichtsurteile mittels „außerordentlichen Einspruchs“, ab Februar 1940 auch über die „Nichtigkeitsbeschwerde“ anfechten. Hierzu FRANK DIETMEIER: Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde, in: WOLFGANG FORM, THEO

vor allem für politische Verbrechen wie die „Heimtückedelikte“ zuständig⁴, doch seit 1938, vor allem aber nach Kriegsbeginn, wurden ihre Kompetenzen immer mehr ausgeweitet. Im besetzten Polen besaßen sie umfassende, anfangs lediglich durch die Militärgerichte eingeschränkte Zuständigkeiten zur Verfolgung von Straftaten der einheimischen Zivilbevölkerung. Zunächst waren sie die einzigen zivilen Gerichte, deren wichtigste Aufgabe 1939/40 in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen sowie in Oberschlesien in der Verfolgung von Straftaten gegen Volksdeutsche seit Kriegsausbruch bestand. Die Angeklagten waren meist Polen.⁵

Ziel dieses Beitrags ist es, die Funktion dieser Prozesse für die Propaganda zu analysieren, wobei der Schwerpunkt auf den eingegliederten Ostgebieten liegen soll. Dort erreichten die Verfahren die größte Aufmerksamkeit; auch hatte die antipolnische Medienkampagne die am weitesten reichenden Folgen. Um das genannte Ziel zu erreichen, sind drei Ebenen zu berücksichtigen: erstens die Ereignisse aus deutscher und polnischer Perspektive, zweitens die deutsche Gerichtsbarkeit und ihre Rechtsprechung sowie drittens die deutsche Propaganda und die Verfahren in Presse und Publizistik.

Die Sondergerichte sind von polnischen Rechtshistorikern bereits seit den 1960er Jahren untersucht worden.⁶ Im Mittelpunkt stand dabei das Sondergericht Bromberg (Bydgoszcz), für das ein geschlossener Quellenfundus erhalten geblieben ist.⁷ Auch zum Sondergericht Lodz (Litzmannstadt)⁸, das eben-

SCHILLER (Hrsg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933-1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), Bd. 2, Marburg 2005, S. 1105-1163.

⁴ Unter die „Heimtücke-Delikte“ fielen vor allem Äußerungen, die sich gegen die NSDAP, die politische Führung des „Dritten Reiches“ oder dessen Institutionen richteten. Rechtsgrundlage war zunächst die Heimtückeverordnung, ab Dezember 1934 das Heimtückegesetz. Hierzu BERNWARD DÖRNER: „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998.

⁵ Zur Justiz in den „eingegliederten Ostgebieten“ MAXIMILIAN BECKER: Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939-1945, München 2014.

⁶ KAZIMIERZ PRZYBYSZEWski: Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego (Sondergericht) w Toruniu 1942-1943 [Zur Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Thorn 1942-1943], in: Rocznik Toruński 2 (1967), S. 71-86; TADEUSZ MARTYN: Sądownictwo niemieckie na terenie kaliskiej [Die deutsche Justiz im Kalischer Land], in: ANTONI CZUBIŃSKI (Hrsg.): Zbrodnie hitlerowskie na ziemi kaliskiej w latach 1939-1945, Kalisz 1979, S. 169-197; EDMUND ZARZYCKI: Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie, Berlin 1990. Unter Einbeziehung der ordentlichen Justiz DERS.: Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939-1945 [Die Ausrottungs- und Diskriminierungstätigkeit der NS-Gerichte im Reichsgau Danzig-Westpreußen 1939-1945], Bydgoszcz 1981.

⁷ ALEXANDRA CHROŚNIAKOWSKI, KAZIMIERZ CHROŚNIAKOWSKI: Z działalność hitlerowskiego sądu specjalnego (Sondergericht) w Bydgoszczy (1939-1945) [Zur Tätig-

falls Verfahren wegen der „Septememberbrechen“⁹ verhandelte, liegen mehrere Darstellungen vor.¹⁰ Im Osten des Warthegaus machten diese Fälle anders als in Bromberg jedoch nur einen geringen Teil der Gerichtstätigkeit aus.¹¹

keit des NS-Sondergerichts in Bromberg], in: Bydgoskie Towarzystwo Naukowe – Prace Komisji Historii 1 (1963), S. 87-107; EDMUND ZARZYCKI: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w sprawach o wypadki z września 1939 roku [Die Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Bromberg in Fällen zu den Ereignissen im September 1939], Warszawa – Poznań 1976; DERS.: Polscy żołnierze przed hitlerowskim sądem specjalnym w Bydgoszczy [Polnische Soldaten vor dem NS-Sondergericht in Bromberg], in: Z okupacyjnych dziejów Bydgoszczy, Warszawa – Poznań 1977, S. 3-32; DERS.: Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945 [Die Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Bromberg 1939-1945], Bydgoszcz 2000, S. 55; WIESŁAW TRZECIAKOWSKI, WŁODIMIERZ SOBECKI: „Krwawa Niedziela“ w Bydgoszczy czyli jedyny pasujący klucz do wydarzeń z 3 i 4 września 1939 [Der „Blutsonntag“ in Bromberg oder der einzig passende Schlüssel zu den Ereignissen des 3. und 4. September 1939], Bydgoszcz o.J., S. 91-100; WIESŁAW TRZECIAKOWSKI: Śmierć w Bydgoszczy [Tod in Bromberg], Bydgoszcz 2013, S. 430-460. – Die Akten des Sondergerichts Bromberg als Quelle für den „Blutsonntag“ werten aus: EDMUND ZARZYCKI: Deutsche Diversion am 3. September 1939 in Bydgoszcz aus der Sicht der Akten des Nazisondergerichts in Bydgoszcz, in: Polnische Weststudien 2 (1983), S. 299-312; TOMASZ RABANT: Dokumenty sądu specjalnego w Bydgoszczy (Sondergericht Bromberg) z lat 1939-1941 [Dokumente des Sondergerichts Bromberg aus den Jahren 1939-1941], in: TOMASZ CHINCIŃSKI, PAWEŁ MACHCEWICZ (Hrsg.): Bydgoszcz 3-4 września 1939. Studia i dokumenty, Warszawa 2008, S. 422-460. Einen Einzelfall untersucht die populärwissenschaftliche Darstellung von BERNARD MISZEWSKI: Proces Stanisławy Koszcząb [Der Prozess gegen Stanisława Koszcząb], in: Biuletyn Instytutu Pamięci Narodowej (2003/2004), 12, S. 76-80. – Von einem deutschen Rechtshistoriker liegt eine ausführliche Analyse der Rechtsprechung vor: GERD WECKBECKER: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998.

⁸ Das Sondergericht wurde am 18.09.1939 zunächst als Sondergericht Lodz gegründet. Seit Ende November 1939 hieß es Sondergericht Lodsche, ab April 1940 Sondergericht Litzmannstadt.

⁹ Der Begriff „Septememberbrechen“ wurde zeitgenössisch nur selten verwendet, hat sich aber gleichwohl in der rechtshistorischen Forschung allgemein durchgesetzt. Mitunter ist in den Quellen auch von „Septemberstrafsachen“ oder „polnischen Septemembermorden“ bzw. „-mördern“ die Rede.

¹⁰ HOLGER SCHLÜTER: „... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...“. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, o.O., o.J. [Düsseldorf 2006] (Juristische Zeitgeschichte NRW, 14); JAN WASZCZYŃSKI: Z działalności hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi (1939-1945) [Zur Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Lodz (1939-1945)], in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 24 (1972), S. 14-104; DERS.: Działalność hitlerowskiego Sądu specjalnego w Łodzi w latach 1939-1945 [Die Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Lodz in den Jahren 1939-1945], in: CZESŁAW PILICHOWSKI (Hrsg.): Zbrodnie i sprawy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, Warszawa 1980, S. 544-556.

¹¹ SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 91.

Erste Studien, vor allem zum „Bromberger Blutsonntag“, aber auch zu anderen „Septemberverbrechen“, erschienen in Deutschland und Polen bereits in den 1950er Jahren.¹² Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei der Zahl der deutschen Opfer, der Rekonstruktion der Ereignisse und der Rolle der deutschen Minderheit gewidmet.

Manche Studien untersuchten auch die NS-Propaganda, die die Ereignisse aufgriff und insbesondere die Opferzahlen weit übertrieb.¹³ Die legitimierende Funktion, die die angebliche Verfolgung und Ermordung von Volksdeutschen durch Polen für den deutschen Angriff und die nationalsozialistische Besatzung ausübten, wurde dabei bereits früh erkannt.¹⁴ Spezialuntersuchungen liegen zur Fotopublizistik und zur Presse vor.¹⁵ Wenig erforscht wurde dagegen die Gerichtsberichterstattung in den Zeitungen. In den Studien zu den Sondergerichten blieb die öffentliche Wahrnehmung der Urteile weitgehend ausgeblendet. Lediglich zu den Meldungen über Verfahren des Sondergerichts Litzmannstadt hat ein polnischer Historiker eine Studie verfasst¹⁶, die sich allerdings nicht speziell mit den „Septemberstrafsachen“ auseinandersetzt.

In dem vorliegenden Text werden unter dem Begriff „Propaganda“ alle Maßnahmen zusammengefasst, die mit dem Ziel getroffen wurden, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und so die Einstellung der Bevölkerung zu lenken. Diese Öffentlichkeit war allerdings trotz der Bedingungen unter einer Diktatur nicht homogen¹⁷: Es existierten auch verschiedene Teilöffent-

¹² THEODOR BIERSCHEK: Die deutsche Volksgruppe in Polen. 1934-1939, Kitzingen-Main 1954; RYSZARD WOJAN: Bydgoszcz. Niedziela 3 września 1939 r. [Bromberg. Sonntag, 3. September 1939], Toruń 1959.

¹³ DORIS L. BERGEN: Instrumentalization of „Volksdeutschen“ in German Propaganda in 1939. Replacing/Erasing Poles, Jews, and Other Victims, in: German Studies Review 31 (2008), S. 447-470; THOMAS KEES: „Polnische Greuel“. Der Propagandafeldzug des Dritten Reiches gegen Polen, Saarbrücken 1994; CEZARY EUGENIUSZ KRÓL: Polska i Polacy w propagandzie narodowego socjalizmu w Niemczech 1919-1945 [Polen und die Polen in der Propaganda des Nationalsozialismus in Deutschland 1919-1945], Warszawa o.J. [ca. 2006], S. 274-277.

¹⁴ MARTIN BROSZAT: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, überarb., ungekürzte Aufl., Frankfurt a.M. – Hamburg 1965, S. 50 f.

¹⁵ MIRIAM Y. ARANI: Fotografische Selbst- und Fremdbilder von Deutschen und Polen im Reichsgau Wartheland 1939-45 unter besonderer Berücksichtigung der Region Wielkopolska, Hamburg 2008; ELŻBIETA NOWIEKIEWICZ: Prasa o wydarzeniach w Bydgoszczy z 3-4 września 1939 roku [Die Presse über die Ereignisse in Bromberg am 3.-4. September 1939], in: CHINCIŃSKI/MACHCEWICZ (wie Anm. 7), S. 805-821.

¹⁶ JAN WASZCZYŃSKI: Prasa hitlerowska o wyrokach Sondergerichtu (Sądu specjalnego) w Łodzi [Die nationalsozialistische Presse über die Urteile des Sondergerichts in Lodz], in: Rocznik Łódzki 19 (1972), S. 67-79.

¹⁷ In der älteren Forschung wurde vielfach angenommen, die Propaganda habe Medien und Gesellschaft gänzlich erfasst und durchdrungen (etwa JÜRGEN HAGEMANN: Die Presselenkung im Dritten Reich, Bonn 1970). Dies ist mittlerweile widerlegt. BERND SÖSEMANN: Propaganda und Öffentlichkeit in der „Volksgemeinschaft“, in: DERS.

lichkeiten mit teils abweichenden Meinungen.¹⁸ Damit gerät auch die schwierige Frage nach der Wirksamkeit der Meinungslenkung im Nationalsozialismus in den Blick. Es gibt hierzu nur wenige aussagekräftige Quellen¹⁹, die überdies eine Reihe methodischer Probleme aufwerfen.²⁰ Erschwerend kommt hinzu, dass die spezifische Bedeutung der Gerichtsverfahren und der diesbezüglichen Berichterstattung für die Wirksamkeit der Propaganda herausgefiltert werden muss.

Zu fragen ist nach den Zielen, die mit dieser Meinungslenkung verfolgt wurden, und speziell nach dem Zweck, den die Prozesse dabei erfüllen sollten. Dazu ist die Berichterstattung in den Zeitungen zu untersuchen. Wie wurde über die Prozesse berichtet? Welche Stellung hatten die Prozessberichte in der antipolnischen Medienkampagne? Weiter ist nach der Urteilspraxis der Gerichte und nach den Verfahren als Basis der Berichterstattung zu fragen und die Zuarbeit der Justiz für den Propagandaapparat zu untersuchen. Stimmt die Berichterstattung und die tatsächlichen Prozessverläufe überein? Da ohne Kenntnis des Apparates die Funktionsweisen von Propaganda nicht verstanden werden können, sind die Institutionen der gerichtlichen Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich ihrer Verbindungen zu den Behörden des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda in die Untersuchung einzubeziehen.

In der Analyse wird immer wieder auf das Beispiel des so genannten „Oborniker Mordprozesses“ zurückgekommen werden, den das Sondergericht Posen (Poznań) zwischen dem 25. August und 4. September 1941 verhan-

(Hrsg.): Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart – München 2002, S. 114-154, hier S. 151.

¹⁸ BERND SÖSEMANN: Propaganda. Medien und Öffentlichkeit in der NS-Diktatur. Eine Dokumentation und Edition von Gesetzen, Führerbefehlen und sonstigen Anordnungen sowie propagandistischen Bild- und Textüberlieferungen im kommunikationshistorischen Kontext und in der Wahrnehmung des Publikums, Bd. 1, Stuttgart 2011, S. XXXIX.

¹⁹ Dies sind vor allem die Stimmungsberichte des Sicherheitsdienstes der SS (HEINZ BOBERACH (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 18 Bde., Herrsching 1984) und die Deutschland-Berichte des Vorstands der Sozialdemokratischen Partei (Sopade) (Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade). Sechster Jahrgang. 1939, Salzhausen – Frankfurt a.M. 1982). Andere Quellen wie die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte setzen im Wesentlichen erst 1940 ein, als die Berichterstattung über die „Polengreuel“ bereits abflaute (HANS MICHELBERGER: Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940-45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989). Punktuell Aufschluss über abweichende Meinungen geben außerdem „Heimtücke“-Verfahren.

²⁰ So ist kaum zwischen dem Einfluss der Propaganda und dem der Strafandrohung bzw. Repression zu unterscheiden. Auch ist etwa bei den Justizlageberichten zu berücksichtigen, dass ihre Autoren eigene Interessen verfolgten und mitunter die Wirklichkeit verzerrt wiedergaben.

delte. Angeklagt waren 28 Polen, die im September 1939 einen Evakuierungsmarsch festgenommener volksdeutscher Zivilisten von Gnesen (Gniezno) ins 260 Kilometer entfernte Mory vor den Toren Warschaus begleitet haben sollen. Der Anklageschrift zufolge, die zusammen mit dem Urteil im Westinstitut (Institut Zachodni) in Posen überliefert ist, waren die Internierten von der Begleitmannschaft schwer misshandelt worden, mindestens 131 von ihnen seien ermordet worden.²¹ Die aus dem *Ostdeutschen Beobachter*, dem Organ der Gauleitung Wartheland, stammende Bezeichnung „Oborniker Mordprozeß“ verweist auf die Herkunft der meisten Marschteilnehmer: Sie stammten aus der westpolnischen Kleinstadt Obornik (Oborniki).²²

Aufgrund der hohen Zahl an Angeklagten und Zeugen sowie seiner Länge war dieses Verfahren außergewöhnlich. Üblich war bei Sondergerichtsverfahren – etwa wegen des „Bromberger Blutsonntags“ – ein Verhandlungstag, an dem auch das Urteil gegen in der Regel nur einen Angeklagten erging. Meist sagten maximal vier Zeugen aus.²³ Nur in wenigen anderen Prozessen wurde ebenfalls gegen dutzende Angeklagte verhandelt, so beispielsweise im Verfahren gegen die Begleitmannschaft des von den NS-Publizistik so genannten „Thorner Todesmarschs“.²⁴

Auch die öffentliche Resonanz war im „Oborniker Mordprozeß“ für ein einzelnes Verfahren beträchtlich und wurde bei keinem anderen Sondergerichtsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten auch nur annähernd erreicht: Der *Ostdeutsche Beobachter* brachte acht längere Artikel, die bis zu einer halben Zeitungsseite füllten.²⁵ Das Urteil diente am 5. September 1941

²¹ Urteil des Sondergerichts I in Posen vom 04.09.1941, in: Instytut Zachodni, Poznań [West-Institut, Posen], Dokumenty niemieckie [deutsche Dokumente] (Dok. I), Sign. 490; Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim Sondergericht Posen vom 11.06.1941, ebenda.

²² Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß. Der Beginn der Beweisaufnahme – Die alte Taktik: Die Greueltaten werden stur geleugnet, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 26.08.1941, S. 4.

²³ Genaue Angaben zur Zahl der Zeugen vor dem Sondergericht Bromberg bei WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 496 f.

²⁴ In diesem Verfahren, das das Sondergericht Bromberg zwischen dem 05.03. und 01.04.1942 führte, waren 38 ehemalige polnische Polizeibeamte oder Hilfspolizisten angeklagt: Urteil des Sondergerichts Bromberg vom 01.04.1942, in: Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Ministerium für Staatssicherheit, Hauptabteilung IX/11 (MfS, HA IX/11), Sign. RHE-West 348/3, S. 3-183. Zu diesem Verfahren WŁODZIMIERZ JASTRZĘBSKI: *Terror i zbrodnia. Eksterminacja ludności polskiej i żydowskiej w rejencji bydgoskiej w latach 1939-1945* [Terror und Verbrechen. Die Vernichtung der polnischen und jüdischen Bevölkerung im Regierungsbezirk Bromberg 1939-1945], Warszawa 1974, S. 249 f.

²⁵ Die Tragödie der Oborniker Verschleppten. Heute Beginn der Verhandlung vor dem Sondergericht in Posen – Auf den Spuren des Leidensmarsches, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 25.08.1941, S. 4; Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm.

sogar als Aufmacher auf der Titelseite. Den Abschluss der Berichterstattung bildete eine kurze Meldung über die Hinrichtung der Verurteilten.²⁶ Auch Zeitungen aus anderen Teilen des Reiches berichteten über dieses Verfahren; selbst im *Völkischen Beobachter* war ein Beitrag zu lesen.²⁷ Um den Oborniker Prozess einzuordnen, ist die Berichterstattung zu weiteren „Septemberstrafsachen“ zu untersuchen. Hierzu wurde der *Ostdeutsche Beobachter*, dessen erste Ausgabe am 1. November 1939 erschien, für den Zeitraum 1939-1942, als die meisten Verfahren stattfanden, ausgewertet²⁸; anders als die übrigen Zeitungen aus den eingegliederten Ostgebieten ist er nahezu vollständig überliefert. Herangezogen wurde außerdem eine im Bundesarchiv überlieferte Zeitungsausschnittsammlung des Reichsjustizministeriums.²⁹ Hierin sind vor allem Berichte über Verfahren des Sondergerichts Bromberg, die aufgrund der publizistischen Relevanz des „Blutsonntags“ besondere Bedeutung für die Propaganda hatten, enthalten, die meist der dort erscheinenden *Deutschen Rundschau* entnommen wurden. Diese Zeitung ist insgesamt nur sehr lückenhaft überliefert. Doch finden sich in der genannten Sammlung auch Meldungen anderer Zeitungen aus dem Reich und den eingegliederten Ostgebieten.³⁰ Presseauschnitte zur Tätigkeit der Justiz enthalten auch ver-

22); Die ersten Zeugen im Oborniker Mordprozeß. Zwei Teilnehmer des Verschleppenzuges sagen aus – Die ersten Gegenüberstellungen, in: Ostdeutscher Beobachter vom 27.08.1941, S. 4; Mit Kolben, Bajonetten und Gummiknüppeln. Unvorstellbare Martyrien des ersten Oborniker Verschleppenzuges – Weitere Teilnehmer sagen aus, in: Ostdeutscher Beobachter vom 28.08.1941, S. 4; „Jetzt habe ich dir polnische Kultur beigebracht“. Der vierte Verhandlungstag im Oborniker Mordprozeß – Sogar Leichen wurden in Mory geplündert, in: Ostdeutscher Beobachter vom 29.08.1941, S. 5; „Solange treiben, bis ihr alle erledigt seid!“. Der fünfte Tag im Oborniker Mordprozeß – Abgeschossene deutsche Flieger im Verschleppenzug, in: Ostdeutscher Beobachter vom 30.08.1941, S. 4; Erstes Geständnis im Oborniker Mordprozeß. Dienstag Plädoyer des Staatsanwalts und der Verteidiger – Am Donnerstag Urteilsverkündung, in: Ostdeutscher Beobachter vom 31.08.1941, S. 5; Zwei 807-fache Todesstrafen beantragt. Die Plädoyers im Oborniker Mordprozeß – Staatsanwalt plädiert für 18 weitere Todesurteile und 10 Freisprüche, in: Ostdeutscher Beobachter vom 03.09.1941, S. 4; 18 Todesurteile für tausendfache Schuld. Die beiden Hauptverbrecher des ersten Oborniker Verschleppten-Zuges je 805mal zum Tode verurteilt – Todesstrafe gegen 16 weitere polnische Mörder verhängt, in: Ostdeutscher Beobachter vom 05.09.1941, S. 1-2.

²⁶ Die Todesurteile vollstreckt. Gerechte Sühne für den Oborniker Verschleppenzug, in: Ostdeutscher Beobachter vom 19.09.1941, S. 4.

²⁷ Bestialische Greueltaten an deutschen Soldaten. Erschütternde Zeugenaussagen im Posener Prozeß, in: Völkischer Beobachter vom 01.09.1941, S. 3.

²⁸ Der *Ostdeutsche Beobachter* ist im Gegensatz zu den meisten anderen Zeitungen der „eingegliederten Ostgebiete“ nahezu vollständig überliefert.

²⁹ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch), Bestand R 3001 Reichsjustizministerium, Sign. Film 22917, und BArch, R 3001, Sign. Film 22918.

³⁰ Zum Zeitungswesen im besetzten Polen siehe: Die Tagespresse des Großdeutschen Reiches 1944, o.O., o.J. [Berlin 1944], sowie – allerdings auf das Generalgouverne-

schiedene Quellensammlungen, doch befinden sich darunter kaum Berichte über die Verfahren zu den Ereignissen im September 1939.³¹

Die polnische Bevölkerung wurde über Strafurteile und Hinrichtungen durch zweisprachige Bekanntmachungen der Oberstaatsanwälte informiert, die auf rotem Papier plakatiert wurden. Eine legale polnischsprachige Presse existierte seit dem Verbot der polnischen Zeitungen im Herbst 1939 und dem Scheitern einiger von den Besatzern initiiert kurzlebiger Projekte, polnischsprachige Zeitungen herauszugeben, nicht mehr.³² Allerdings erschienen in den annektierten Territorien seit Mitte 1940, in Oberschlesien schon im Oktober 1939, polnische Untergrundmedien³³, die jedoch nur sehr allgemein über die Ereignisse im Herbst 1939 berichteten. Der Schwerpunkt lag dabei auf den deutschen Massenverbrechen an der polnischen Bevölkerung.³⁴

ment beschränkt – LARS JOCKHECK: Propaganda im Generalgouvernement. Die NS-Besatzungspresse für Deutsche und Polen 1939-1945, Osnabrück 2006.

³¹ KAROL MARIAN POSPIESZALSKI (Hrsg.): Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Wybór dokumentów, część I: Zimie „wcielone“ [NS-„Recht“ im besetzten Polen. Dokumentensammlung, Teil I: „Eingegliederte“ Gebiete], Poznań 1952, enthält lediglich eine entsprechende Meldung, KRZYSTYNA RADZISZEWSKA, JÖRG RIECKE: Germanizacja Łodzi w nazistowskiej prasie z lat 1939-1943 – wybór artykułów / Die Germanisierung von Lodz im Spiegel der nationalsozialistischen Presse (1939-1945), Łódź 2004, enthält keine einzige.

³² HANS-JÜRGEN BÖMELBURG, BOGDAN MUSIAL: Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945, in: WŁODZIMIERZ BORODZIEJ, KLAUS ZIEMER (Hrsg.): Deutsch-polnische Beziehungen 1939 – 1945 – 1949. Eine Einführung, Osnabrück 2000, S. 43-111, hier S. 68; ROMAN MACYRA: Prasa konspiracyjna w Kraju Warty [Die Untergrundpresse im Warthegau], in: KRZYSZTOF STĘPIŃSKI, MACIEJ RAJEWSKI (Hrsg.): Komunikowanie się Polaków w okresie II wojny światowej, Lublin 2011, S. 125-148, hier S. 128 f.

³³ KAZIMIERZ PRZYBYŚ: Prasa konspiracyjna ruchu ludowego na ziemiach wcielonych do Rzeszy [Die Untergrundpresse der Volksbewegung in den ins Reich eingegliederten Gebieten], in: Kwartalnik Historii Prasy Polskiej 25 (1986), 4, S. 109-116, hier S. 109; SEWERYN WALKOWIAK: Prasa konspiracyjna w okresie okupacji hitlerowskiej na Śląsku i w Zagłębiu Dąbrowskim (Na tle własnych wspomnień) [Die Untergrundpresse während der NS-Besatzung in Schlesien und im Dambrowaer Becken (vor dem Hintergrund eigener Erinnerungen)], in: Zeszyty Prasoznawcze 22 (1981), 3, S. 39-58, hier S. 49; ROMAN MACYRA: Prasa konspiracyjna w Kraju Warty w latach 1939-1945 [Die Untergrundpresse im Warthegau 1939-1945], Poznań 2006; JÓZEF MARCINKOWSKI: Ruch ludowy w Małopolsce i na Śląsku 1939-1945. Ludzie, myśl programowa, prasa konspiracyjna [Die Volksbewegung in Kleinpolen und Schlesien 1939-1945. Menschen, programmatisches Denken, Untergrundpresse], Warszawa 1987.

³⁴ ANDRZEJ GĄSIOROWSKI: Wojna obrona i jesień 1939 roku na Pomorzu w świetle wydawnictw konspiracyjnych z lat 1939-1945 [Der Verteidigungskrieg und der Herbst 1939 in Pommern im Lichte von Untergrundveröffentlichungen aus den Jahren 1939-1945], in: RYSZARD SUDZIŃSKI, WŁODZIMIERZ JASTRZĘBSKI (Hrsg.): Wrzesień 1939 roku i jego konsekwencje dla ziem zachodnich i północnych Drugiej Rzeczypospolitej, Toruń – Bydgoszcz 2001, S. 143-162, hier S. 162.

2 Die Ereignisse im September 1939

Das bekannteste Ereignis dieser „Septemberverbrechen“ ist der vom NS-Propagandaapparat so genannte „Bromberger Blutsonntag“ vom 3. und 4. September 1939³⁵, doch auch andernorts war es zu ähnlichen Vorfällen und zu Ausschreitungen gegen das Leben und Eigentum von Volksdeutschen gekommen.³⁶ In etlichen Städten wie etwa in Lissa (Leszno) oder Gnesen beschossen eingeschleuste deutsche Agenten polnische Soldaten oder verübten Überfälle auf Armeeeinrichtungen und Polizeistationen.³⁷ Polnische Soldaten, Polizei, Bürgerwehren oder bewaffnete Zivilisten durchsuchten daraufhin die Häuser der Deutschen nach Waffen.³⁸ Verdächtige Deutsche wurden festgenommen, häufig wieder freigelassen, teilweise aber auch erschossen oder zu Fuß ins Landesinnere deportiert. In einigen Fällen waren polnische Kriegsverfahren den Hinrichtungen vorangegangen, doch Diversanten, die mit der Waffe in der Hand ergriffen wurden, wurden durch das polnische Militär ohne Prozess kurzerhand erschossen.³⁹ Auch Unbeteiligte starben beim Kampf gegen tatsächliche oder vermeintliche Diversanten.⁴⁰ Insgesamt kamen 4000-5000 Volksdeutsche ums Leben.⁴¹

³⁵ Bis heute besteht trotz intensiver Erforschung keine Klarheit über den Ablauf der Bromberger Ereignisse. Zu den in der polnischen und deutschen Geschichtswissenschaft vertretenen unterschiedlichen Versionen siehe MARKUS KRZOSKA: *Zweierlei Morde. Die Bromberger Ereignisse im September 1939*, in: *Inter Finitimos* 7 (2009), S. 184-193, hier S. 187 f.

³⁶ TOMASZ CHINCIŃSKI: *Forpocztą Hitlera. Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 roku* [Der Vorposten Hitlers. Deutsche Diversion in Polen 1939], Warszawa 2010; MATHIAS NIENDORF: *Minderheiten an der Grenze. Deutsche und Polen in den Kreisen Flatow (Złotów) und Zempelburg (Sępólno Krajeńskie) 1900-1939*, Wiesbaden 1997, S. 366; TOMASZ ŁASZKIEWICZ: *Dywersja niemiecka w Inowrocławiu we wrześniu 1939 roku* [Deutsche Diversion in Hohensalza im September 1939], in: CHINCIŃSKI/MACHCEWICZ (wie Anm. 7), S. 338-352.

³⁷ Von der deutschen Minderheit beteiligte sich jedoch nur ein kleiner Teil – etwa 700 Personen – an Diversions- und Sabotageakten, siehe CHINCIŃSKI, *Forpocztą* (wie Anm. 36), S. 394.

³⁸ DERS.: *Niemiecka dywersja na Pomorzu w 1939 roku* [Die deutsche Diversion in Pommerellen 1939], in: DERS./MACHCEWICZ (wie Anm. 7), S. 170-204; ŁASZKIEWICZ (wie Anm. 36); CHINCIŃSKI, *Forpocztą* (wie Anm. 36).

³⁹ WŁODZIMIERZ JASTRZĘBSKI: *Der Bromberger Blutsonntag. Legende und Wirklichkeit*, Poznań 1970; CHINCIŃSKI, *Forpocztą* (wie Anm. 36), S. 208-211; TRZECIAKOWSKI, *Śmierć* (wie Anm. 7), S. 452.

⁴⁰ TOMASZ CHINCIŃSKI: *Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 r. w świetle dokumentów policyjnych i wojskowych II Rzeczypospolitej oraz służb specjalnych III Rzeszy, część 2 (sierpień-wrzesień 1939 r.)* [Die deutsche Diversion in Pommerellen 1939 im Licht von Dokumenten der Polizei und der Armee der Zweiten Republik und der Spezialdienste des Dritten Reiches, Teil 2 (August-September 1939)], in: *Pamięć i Sprawiedliwość* (2006), S. 165-197, hier S. 179.

⁴¹ MARKUS KRZOSKA: *Der „Bromberger Blutsonntag“ 1939*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 60 (2012), S. 237-248, hier S. 240, 246 f.

Die Diversions- und Sabotageakte trafen den polnischen Staat jedoch nicht unvorbereitet. Seit Ende August 1939 internierten die Behörden prominente und politisch engagierte Volksdeutsche, um einem im Falle des Kriegsausbruchs möglich erscheinenden Aufstand der Minderheit die Führungspersönlichkeiten zu nehmen. Grundlage für die Festnahmen waren Namenlisten, die die polnischen Behörden seit den 1920er Jahren angelegt hatten.⁴² Nach Kriegsausbruch wurden die Internierten in Richtung Zentralpolen in Marsch gesetzt. Weil keine Fahrzeuge zur Verfügung standen und die Eisenbahn aufgrund von Luftangriffen nur noch eingeschränkt funktionierte, geschah dies meist zu Fuß. Die Bewachung übernahmen Polizisten, Hilfskräfte der Polizei, Soldaten oder jugendliche Angehörige der Militärischen Ausbildung (Przysposobienie Wojskowe).⁴³ Die Quellenlage zu den Evakuierungsmärschen und somit deren Rekonstruktion sind problematisch, weil fast ausschließlich Aussagen deutscher Teilnehmer vorliegen.⁴⁴ Doch sollen zahlreiche Internierte Opfer von Misshandlungen und Erschießungen geworden sein. Auch wurden die Trecks mehrfach von deutschen Flugzeugen angegriffen, was weitere Opfer forderte.⁴⁵

3 Die „Septemберverbrechen“ vor Gericht

Bereits wenige Tage nach dem deutschen Angriff nahmen zivile und militärische Stellen Ermittlungen zu den antideutschen Übergriffen auf und vernahmen erste Zeugen. Neben mehreren Sonderkommissionen des Reichskriminalpolizeiamtes und den Staatsanwaltschaften bei den neu errichteten Sondergerichten in Bromberg und Posen führte vor allem die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts (WUSt) die Ermittlungen im Herbst 1939. Die Untersuchungsstelle war bei der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht angesiedelt; die Vernehmungen führten in ihrem Auftrag Richter der Wehrmachtjustiz, so auch im besetzten Polen.⁴⁶

⁴² ALBERT KOTOWSKI: Polens Politik gegenüber seiner deutschen Minderheit 1919-1939, Wiesbaden 1998, S. 116 f.

⁴³ JASTRZĘBSKI, Der Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 39), S. 170.

⁴⁴ Eine Rekonstruktion der Evakuierungsmärsche ausschließlich auf der Grundlage deutscher Quellen bietet HANS FREIHERR VON ROSEN (Bearb.): Die Verschleppung der Deutschen aus Posen und Pommerellen im September 1939. Eine Dokumentation, Berlin – Bonn 1990. In Teilen stützt sich diese Darstellung auch auf Sondergerichtsverfahren.

⁴⁵ TRZECIAKOWSKI/SOBECKI (wie Anm. 7), S. 100; JASTRZĘBSKI, Der Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 37), S. 170-176; TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 459 f.

⁴⁶ Zur WUSt ALFRED M. DE ZAYAS: Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle. Dokumentation alliierter Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg, München 2001; ANDREAS TOPPE: Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899-1940, München 2008, S. 190.

Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und Angehörige von Schutzpolizei und Gendarmerie waren ebenso in die Ermittlungen eingebunden.⁴⁷ Nachdem die Strukturen von Gestapo und Kriminalpolizei bis zum Frühjahr 1940 aufgebaut worden waren, führten sie die Ermittlungen.⁴⁸ Doch überstellte die Polizei längst nicht alle Täter der Justiz: Standgerichte der Sicherheitspolizei verurteilten bis in den Juni 1940 angebliche „Septembermörder“ zum Tode⁴⁹, vielerorts fielen Verdächtige Erschießungen zum Opfer⁵⁰. Mehrere zehntausend Polen wurden bis Jahresende 1939 ermordet⁵¹, wobei die Abgrenzung zwischen Vergeltungsmaßnahmen, der Exekution von Verdächtigen und Massenmordprogrammen wie der „Intelligenzaktion“ angesichts fließender Übergänge schwierig ist.

Die meisten Anklagen wurden vor den Sondergerichten in Bromberg und Posen verhandelt, doch auch vor anderen Gerichten – wie etwa dem Sondergericht Litzmannstadt – waren entsprechende Strafsachen anhängig.⁵² Besonders die Urteilspraxis des Sondergerichts Bromberg war in diesen Fällen ausgesprochen radikal: Von 545 Angeklagten in den „Septemberstrafsachen“ wurden 247 zum Tode und 206 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.⁵³ In Lodz war die Rechtsprechung mit 23 Todesurteilen und 185 Haftstrafen nicht so extrem.⁵⁴ Doch nicht nur die Zahl der Todesurteile war hoch; in Bromberg wurden mehr als 15 und in Lodz über 17 Prozent der Angeklagten freigesprochen.⁵⁵ Verantwortlich für die relativ hohe Freispruchquote, die für sämtliche

⁴⁷ ZARZYCKI, Polscy żołnierze (wie Anm. 7), S. 6; TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 432.

⁴⁸ STANISŁAW NAWROCKI: Policja hitlerowska w tzw. Kraju Warty w latach 1939-1945 [NS-Polizei im sog. Warthegau 1939-1945], Poznań 1970, S. 59.

⁴⁹ Vermerk über einen Bericht des Staatsanwalts Verlohren vom 24.10.1939, in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917; NAWROCKI (wie Anm. 48), S. 200.

⁵⁰ SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 92; JASTRZĘBSKI, Terror i zbrodnia (wie Anm. 24), S. 236.

⁵¹ DIETER POHL: Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945, Darmstadt 2011, S. 49; CZESŁAW MADAJCZYK: Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945, Berlin 1987, S. 14.

⁵² ROLAND FREISLER: Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland, in: Deutsche Justiz 102 (1940), S. 1125-1130, hier S. 1126; ZARZYCKI, Eksterminacyjna (wie Anm. 6), S. 45-72. Nachweisbar sind außerdem Verfahren vor den Sondergerichten in Konitz (Chojnice), Danzig (Gdańsk), Graudenz (Grudziądz), Thorn (Toruń), Hohensalza und Leslau (Włocławek).

⁵³ ZARZYCKI, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945 (wie Anm. 7), S. 49, 55; WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 451, geht von 557 Angeklagten in den „Septemberstrafsachen“ aus, von denen 225 zum Tode verurteilt wurden.

⁵⁴ SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 94.

⁵⁵ Von 545 Angeklagten wurden 84 freigesprochen, siehe ZARZYCKI, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945 (wie Anm. 7), S. 55. Leicht abweichende Zahlen nennt WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 517 f., 532 f., der 95 Freisprüche bei insgesamt 557 Anklagen ermittelt hat. In Lodz wurde gegen 253 Per-

durch diese beiden Gerichte verhandelten Fälle – also nicht nur die „Septemberstrafsachen“, sondern beispielsweise auch Verfahren wegen Raubes oder Kriegswirtschaftsdelikten – bei jeweils elf Prozent lag⁵⁶, war vor allem, dass Zeugen nicht bei ihren ursprünglichen Aussagen blieben oder sich in Widersprüche verstrickten. Auch stellte sich immer wieder heraus, dass sich die Angeklagten nicht an Ausschreitungen beteiligt hatten oder versucht hatten, andere davon abzuhalten.⁵⁷

Viele Verurteilungen erfolgten wegen schweren Landfriedensbruchs mit Waffen, wobei die Gerichte zusätzlich zu dem entsprechenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs die Reichstagsbrandverordnung heranzogen, um die Todesstrafe verhängen zu können.⁵⁸ Gegenstand der Verfahren waren neben Morden immer wieder Sachbeschädigungen, Plünderungen, Diebstähle und Körperverletzungen. Häufig wurde über Schläge mit Fäusten, Stöcken, Gummiknüppeln, Gewehrkolben und anderen Gegenständen verhandelt, oder Volksdeutsche sollen Opfer aufgeputschter Volksmengen geworden sein, die sie mit Steinen bewarfen oder mit Latten verprügelten.⁵⁹ Verurteilungen erfolgten auch in Fällen, bei denen sich polnische Soldaten und Zivilisten an erfolglos verlaufenden Hausdurchsuchungen oder an Festnahmen beteiligt hatten, oder wegen antideutscher Äußerungen.⁶⁰ Den Gerichtsunterlagen zufolge sollen regelrechte Überfälle auf ausschließlich von Deutschen bewohnte Dörfer oder einzeln stehende deutsche Gehöfte vorgekommen sein, bei denen es den polnischen Angreifern laut den Gerichten darum ging, Angst und Schrecken zu verbreiten und zu plündern.⁶¹ Deutsche Diversions- oder Sabotageakte hatte es den Urteilen zufolge hingegen nicht gegeben. Zeugen, die in der Voruntersuchung ausgesagt hatten, dass Deutsche auf polnische Soldaten geschossen hätten, änderten ihre Aussagen vor Gericht, oder die Richter ignorierten entsprechende Hinweise.⁶² Damit bestätigten die Prozesse das von den NS-Medien und in offiziellen Verlautbarungen gezeichnete Bild, nach dem die Polen unschuldige Deutsche brutal und ohne Grund ermordet hätten.

Die meisten Todesurteile des Sondergerichts Bromberg wurden wegen Mordes verhängt, obwohl sich nur bei wenigen Taten ein direktes Tötungs-

sonen verhandelt, von denen 44 freigesprochen wurden, siehe SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 94. Viele der Freigesprochenen überstellte die Staatsanwaltschaft der Gestapo, die sie in Konzentrationslager deportierte.

⁵⁶ BECKER (wie Anm. 5), S. 183.

⁵⁷ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 514 ff., 524.

⁵⁸ Ebenda, S. 528, 783; Meldungen aus dem Reich (Nr. 154) vom 16.01.1941, in: BOBERACH, Bd. 6 (wie Anm. 19), S. 1904-1914, hier S. 1911 f.

⁵⁹ Betrifft: 16 polnische Todesurteile, in: Institut für Zeitgeschichte (IfZ), München, Be-weisdokumente und Protokolle der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Sign. MA 1563/3, NG-211; WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 525.

⁶⁰ TRZECIAKOWSKI/Sobecki (wie Anm. 7), S. 92; SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 91-96, WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 504-538, jeweils mit Beispielen.

⁶¹ Betrifft: 16 polnische Todesurteile (wie Anm. 59); SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 92-95.

⁶² TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 435 f.

delikt nachweisen ließ. Ermöglicht wurde diese Urteilspraxis durch die Konstrukte eines extrem weit gefassten Täterbegriffs sowie der „erweiterten Mittäterschaft“, die auf einer extensiven Auslegung der entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen beruhte. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen zur Mittäterschaft waren die gemeinsame Ausführung und das gemeinsame Wollen der Tat, was das Sondergericht im Anschluss an entsprechende Urteile des Reichsgerichts schon in einer „Stärkung des Tatwillens“ – etwa in der auf einen Deutschen gemünzten Äußerung einer Polin „Der muss auch weg“ – als gegeben ansah.⁶³ Von konkreten Mordtaten mussten die Angeklagten dagegen nichts wissen. Damit eine gemeinsame Ausführung der Taten vorlag, bedurfte es jedoch eines Zusammenhangs zwischen den einzelnen angeblichen Morden. Diesen erkannte das Sondergericht in der „Hetze“ des polnischen Radios, der Geistlichkeit sowie der geistigen und kulturellen Elite, die angeblich für den Kriegsfall zur Ermordung aller Volksdeutschen aufgerufen hätten. Belegen konnte das Gericht diese Annahme, die es offensichtlich aus der Propaganda übernommen hatte, jedoch nicht.⁶⁴ Die Anwendung der „erweiterten Mittäterschaft“, die durch das Reichsjustizministerium ausdrücklich gebilligt worden war, lässt sich nur für Bromberg nachweisen, doch auch das Sondergericht Litzmannstadt verurteilte Personen, bei denen sich eigene strafbare Handlungen nicht nachweisen ließen.⁶⁵

Nur wenigen Fällen lagen wirkliche Tötungsdelikte zugrunde, wobei die Opfer in aller Regel durch großkalibrige polnische Militärwaffen getötet worden waren. Die Schützen waren meist polnische Soldaten, die als Kriegsgefangene jedoch nach den völkerrechtlichen Bestimmungen eigentlich der Militärjustiz unterstanden. Um sie dennoch durch die zivilen Sondergerichte aburteilen zu können, erkannte man ihnen den Kombattantenstatus ab. Das Sondergericht Bromberg erklärte die polnischen Soldaten zu diesem Zweck zu „Marodeuren“ und folgte damit ebenfalls der Darstellung der allgemeinen Propaganda zum „Blutsonntag“.⁶⁶

Die Frage danach, ob denn die polnischen Angeklagten nicht zu Durchsuchungen und den anderen damit zusammenhängenden Aktionen berechtigt gewesen seien, wurde von den Sondergerichten zwar gestellt, jedoch in der Regel verneint.⁶⁷ Im „Oborniker Prozeß“ ging das Sondergericht Posen der

⁶³ Weckbecker (wie Anm. 7), S. 503.

⁶⁴ In vielen Urteilen war auch von einem „Befehl“ der polnischen Regierung die Rede. Allerdings blieb ungeklärt, wie die sich auch in der Überzeugung des Gerichts spontan bildenden Gruppen von Zivilisten hätten Befehle entgegennehmen sollen, siehe WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 500; ZARZYCKI, *Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945* (wie Anm. 7), S. 56 f.

⁶⁵ Ein Angeklagter erhielt 15 Jahre Zuchthaus wegen Körperverletzung, obwohl die Hauptverhandlung ergab, dass er an der Tat nicht beteiligt gewesen war, WASZCZYŃSKI, *Z działalności* (wie Anm. 10), S. 87.

⁶⁶ ZARZYCKI, *Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945* (wie Anm. 7), S. 59.

⁶⁷ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 494 f.

Frage nach, ob es sich bei dem Evakuierungsmarsch um einen Gefangenen-transport gehandelt habe und die Begleitmannschaft deshalb das Recht gehabt hätte, auf Fliehende zu schießen. Das Gericht kam jedoch zu dem Ergebnis⁶⁸, dass der Zug kein „ordnungsmässiger Transport von Gefangenen“ war, weil diese „schutz- und rechtlos“ gewesen seien. „Man behandelte sie nicht mehr als Gefangene, sondern [...] peinigte sie bis zum Wahnsinn, um zu erreichen, dass sie flohen, und um sie sodann ‚wie die Hasen‘ abschiessen zu können.“⁶⁹

Zeugenaussagen kam in den Verfahren überragende Bedeutung zu; meist waren sie – neben den Einlassungen der Angeklagten – die einzigen Beweismittel. In einigen Fällen hatten Zeugen gelogen⁷⁰, wie sich im Nachhinein – nach der Hinrichtung der Verurteilten – herausstellte. Der Öffentlichkeit oder den Angehörigen der Verurteilten wurden derlei Dinge selbstverständlich nicht mitgeteilt. Ihre propagandistische Aufgabe hatten diese Zeugen erfüllt; Verfahren wegen Meineids oder Falschaussage sind nicht belegt.⁷¹ Mitunter reichte die Aussage eines einzigen Zeugen für ein Todesurteil.⁷² Als das Braunschweiger Schwurgericht 1990 in einem Wiederaufnahmeverfahren das Todesurteil gegen einen Polen aufhob, äußerte es die Vermutung, dass in Bromberg als Zeugen getarnte Gestapo-Beamte aufgetreten seien.⁷³

Gerichtsmedizinische Gutachten spielten dagegen als Beweismittel kaum eine Rolle, weil einem großen Teil der Verfahren, zu dem auch die Prozesse wegen „erweiterter Mittäterschaft“ zu zählen sind, keine Tötungsdelikte zugrunde lagen und überdies nur eine geringe Anzahl von Leichen seziert worden war.⁷⁴ Dies lag auch daran, dass nur zwei Rechtsmediziner, Wilhelm Hallermann und Gerhart Panning, mit den Untersuchungen betraut waren. Während Panning in Bromberg und Umgebung Leichenöffnungen vornahm, war Hallermann von Posen aus für das gesamte Territorium des späteren Warthegaus zuständig. Leichenfunde außerhalb dieser Gebiete wurden nicht untersucht.⁷⁵ Allein schon die Tatsache, dass lediglich zwei Rechtsmediziner in Polen eingesetzt wurden, belegt die offenbar nur sehr geringe Bereitschaft, die Tötung von Deutschen in Polen auch tatsächlich aufzuklären.

⁶⁸ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25).

⁶⁹ Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), S. 61 f.

⁷⁰ ZARZYCKI, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w sprawach o wypadki z września 1939 roku (wie Anm. 7), S. 49.

⁷¹ TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 458.

⁷² WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 497, 502 f.

⁷³ Ebenda, S. 483.

⁷⁴ Den Angaben der beiden Rechtsmediziner zufolge wurden etwa 240 Obduktionen durchgeführt: WILHELM HALLERMANN: Die Todesopfer der Volksdeutschen aus den Geiseltzügen im Warthegau, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 34 (1940), S. 54-90; GERHART PANNING: Der Bromberger Blutsonntag, ebenda, S. 7-54. Hierzu auch FRIEDRICH HERBER: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz, Leipzig 2002, S. 299-302.

⁷⁵ HALLERMANN (wie Anm. 74), S. 58.

Für Gerichtsverfahren, in denen die Wahrheitsfindung Priorität genoss, wäre die überragende Bedeutung von Zeugenaussagen problematisch gewesen. In den Bromberger Verfahren trat die Ermittlung der tatsächlichen Geschehnisse jedoch deutlich hinter Motiven wie Vergeltung und propagandagerechten Ergebnissen zurück.⁷⁶ Verantwortlich hierfür waren mehrere Faktoren: Viele der Richter und Staatsanwälte, die im besetzten Polen eingesetzt waren, waren ausgesprochene Polenhasser.⁷⁷ Die große Publizität, die vor allem der „Bromberger Blutsonntag“ erreichte, und die aufgeheizte Stimmung, die zwischen Herbst 1939 und Sommer 1940 in Bromberg herrschte, beeinflussten die Richter des Sondergerichts zusätzlich. Forderungen aus dem Reichsjustizministerium und von der politischen Führung nach harten Strafen trugen ebenfalls zu der spezifischen Urteilspraxis des Sondergerichts bei. Der Wille der Richter, diesen Forderungen zu entsprechen und Todesstrafen zu verhängen, ist in vielen Fällen deutlich zu erkennen.

Das Gericht verhängte auch Todesstrafen, wenn Zeugen eigentlich nichts gesehen und gehört hatten und vor Gericht lediglich Mutmaßungen anstellten. Nur in seltenen Fällen würdigten die Richter des Sondergerichts Bromberg Zeugenaussagen kritisch.⁷⁸ Mitunter kam es auch vor, dass Angeklagte wegen der Beteiligung an Hausdurchsuchungen „nur“ zu Haftstrafen verurteilt wurden, weil deutsche Zeugen bestätigten, dass aus dem fraglichen Haus auf polnisches Militär geschossen worden war. Einen solchen Fall verhandelte das Sondergericht Bromberg bereits im Herbst 1939, einer Zeit, in der Todesstrafen in den „Septemberstrafsachen“ besonders häufig verhängt wurden.⁷⁹ Dies blieb vor diesem Gericht die Ausnahme; meist hinterfragten die Bromberger Richter Zeugenaussagen nicht, wenn sie sich in das von der NS-Propaganda gezeichnete Bild einfügten.

In Lodz, wo es keine antideutschen Ausschreitungen in dem Ausmaße wie in Westpreußen gegeben hatte und die Urteilspraxis nicht so extrem hart ausfiel wie in Bromberg, enthalten die Entscheidungen des Gerichts differenziertere Einschätzungen.⁸⁰ Alle Prozesse trugen jedoch die typischen Züge der

⁷⁶ Auch in der Auseinandersetzung mit der Polizei, die zwischen Herbst 1939 und Sommer 1940 in Form eigener Standgerichte Justizkompetenzen erhalten hatte und diese seit Frühjahr 1940 immer mehr auf Kosten der Sondergerichte ausweitete, diente die ausgesprochen harte Urteilspraxis des Sondergerichts Bromberg dem Reichsjustizministerium als Argument, um die Wirksamkeit der Strafjustiz zu unterstreichen und auf diese Weise die Kompetenzeingriffe der Polizeistandgerichte zurückzudrängen. Zum Verhältnis von Polizei und Justiz in diesem Zeitraum ausführlich BECKER (wie Anm. 5), S. 141-144, und BROZAT (wie Anm. 14), S. 128-134.

⁷⁷ TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 436; WOLDEMAR HARTMANN: Erinnerungen 1874-1962 kommentiert und hrsg. von HEINZ VON ZUR MÜHLEN, Lüneburg 2004, S. 223.

⁷⁸ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 496, 506.

⁷⁹ TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 442.

⁸⁰ SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 92.

NS-Sondergerichtsbarkeit, bei der aufgrund der Beschleunigung des Verfahrens die Beweisführung zumeist wenig gründlich ausfiel.

Die meisten Zeugen waren Deutsche, wobei manche von ihnen die Gelegenheit nutzten, um offene Rechnungen zu begleichen.⁸¹ Polen dagegen sagten in den „Septemberstrafsachen“ nur selten aus. Polnische Zeugen und die Angeklagten galten pauschal als unglaubwürdig⁸², sofern sie mit ihren Aussagen nicht die Version der Anklage bestätigten. Angeklagte und polnische Zeugen wurden in der polizeilichen Untersuchung häufig geschlagen, um die gewünschten Aussagen zu erzwingen.⁸³ Die Gestapo konnte polnische Zeugenaussagen, die übersetzt werden mussten, zudem verfälschen, indem die deutsche Fassung entsprechend verändert wurde.⁸⁴ Auch hier ging es nicht um die Rekonstruktion des tatsächlichen Geschehens, sondern vielmehr darum, Beweise für die Taten zu finden – oder diese zu konstruieren. In Einzelfällen schüchterten auch Staatsanwälte die Angeklagten ein.⁸⁵ Die Gerichte erkannten Aussagen und Geständnisse, die unter psychischem oder physischem Druck zustande gekommen waren, als Beweismittel an und stützten darauf Verurteilungen. Freisprüche aufgrund von Geständnissen, die unter Folter entstanden waren, lassen sich bei den „Septemberverfahren“ nicht nachweisen.⁸⁶

Antipolnische Ressentiments der Richter dienten auch dazu, Zeugen abzulehnen. So verzichtete das Sondergericht Posen in einem Verfahren im Juni 1943 darauf, mehrere Entlastungszeugen zu laden, weil Polen „nur das Bestreben haben können, den Angeklagten zu decken“.⁸⁷ Das „Glaubwürdigkeitsgefälle“ zwischen Deutschen und Polen fand auch in der unterschiedlichen Handhabung der Vereidigung seinen Niederschlag: Während Polen prinzipiell nicht vereidigt wurden und ihnen im Dezember 1941 die Eidesfähigkeit aberkannt wurde⁸⁸, wurden deutsche Zeugen von den Richtern in der Regel vereidigt.

Antipolnische Ausfälle, die aus der Propaganda übernommen worden waren, wie „polnische Horden“, „polnische Banditen“, „polnisches Untermenschentum“ oder „polnisches Gesindel“ fanden Eingang in Anklageschriften,

⁸¹ TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 457.

⁸² WASZCZYŃSKI, Z działalności (wie Anm. 10), S. 71; SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 64.

⁸³ ZARZYCKI, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945 (wie Anm. 7), S. 162.

⁸⁴ TRZECIAKOWSKI, Śmierć (wie Anm. 7), S. 459.

⁸⁵ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 465.

⁸⁶ Bei Prozessen, die in keinem Zusammenhang mit den Ereignissen vom September 1939 standen, kam es gelegentlich zu Freisprüchen, wenn den Angeklagten Geständnisse abgepresst worden waren. Dies war aber nicht die Regel, siehe SCHLÜTER (wie Anm. 10), S. 78.

⁸⁷ Urteil des Sondergerichts I Posen vom 16.06.1943, in: BStU, MfS, HA IX/11, Sign. RHE 34/86 DDR, Bd. 6, Bl. 61 ff.

⁸⁸ Art. IX Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 04.12.1941, S. 759-761.

Plädoyers und Urteilsbegründungen.⁸⁹ Das Sondergericht Bromberg tat sich hierbei besonders hervor, doch auch in Urteilen anderer Gerichte finden sich entsprechende Wendungen.⁹⁰ Juristisch waren diese Beschimpfungen überflüssig, denn für die rechtliche Begründung der Urteile wurden sie nicht benötigt. Da die Anklage- und Urteilsschriften auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, entsprangen diese Ausdrücke wohl der Überzeugung der Justizbeamten, es tatsächlich mit „Gesindel“ und „Untermenschen“ zu tun zu haben.⁹¹

Auch die Gesamtzahl der deutschen Opfer, die in zahlreichen Urteilen reproduziert wurde, übernahm die Justiz aus der Propaganda und passte sie den jeweils aktuellen Vorgaben an. War anfangs noch von einigen hundert Getöteten die Rede, so steigerten sich diese Zahlen immer mehr. Ab Anfang 1940 hieß es in den Urteilen wie auch in der Presse, 58 000 Deutsche seien von den Polen ermordet worden. Seit September 1941 gingen die Gerichte von 60 000 und seit Adolf Hitlers Reichstagsrede drei Monate später von 62 000 „ermordeten“ Volksdeutschen aus⁹², auch das analog zur Propaganda⁹³, die damit gerichtlich bestätigt wurde.

Von besonderer Bedeutung für die Propaganda war der Prozess um den Evakuierungsmarsch von Gnesen nach Mory bei Warschau, den das Sondergericht Posen im Sommer 1941 verhandelte. Das Gericht rekonstruierte das Geschehen auf dem fünf Tage dauernden Marsch, der in der Nacht vom 4. auf den 5. September 1939 begann. Für die Bewachung war ein 50-60 Mann starkes Polizeikommando zuständig, dem der Anklageschrift zufolge alle 28 Angeklagten angehört hatten. Die übrigen waren entweder noch flüchtig oder bereits von Standgerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Das Gericht musste zunächst die Gesamtzahl der deutschen Internierten feststellen; die polnische Begleitmannschaft hatte keine Liste angefertigt, doch waren in Gnesen mehrere Marschkolonnen mit insgesamt 672 Deutschen vereinigt worden. Von dieser Zahl gingen Staatsanwaltschaft und Ge-

⁸⁹ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 476.

⁹⁰ So etwa in dem bei Hans SCHADEWALDT: Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen, Berlin 1940, S. 100-104, reproduzierten Urteil des Sondergerichts Posen.

⁹¹ Als weitere Motive kommen auch der Drang, den eigenen Vorgesetzten zu gefallen, und ein Anpassungsdruck in Frage, der in den eingegliederten Ostgebieten und den besetzten Territorien stärker ausgeprägt war als im alten Reichsgebiet.

⁹² Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21); WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 501.

⁹³ KAROL MARIAN POSPIESZALSKI: Sprawa 58 000 „Volksdeutschów“. Sprostowanie hitlerowskich oszczerstw w sprawie strat niemieckiej mniejszości w Polsce w ostatnich miesiącach przed wybuchem wojny i w toku kampanii wrześniowej [Der Fall der 58 000 „Volksdeutschen“. Eine Untersuchung über nationalsozialistische Unterstellungen zu Verlusten der deutschen Minderheit in Polen in den letzten Monaten vor Kriegsausbruch und im Verlauf des Septemberfeldzuges], Poznań 1981; KRÓL (wie Anm. 13), S. 275 ff.

richt aus. Die Kriminalpolizei hatte 423 Internierte namentlich identifiziert. Davon waren dem Urteil zufolge 133 Personen, die darin namentlich aufgelistet werden, von der Begleitmannschaft ermordet worden. Die Leichen waren entweder bereits im September 1939 von deutschen Einheiten entdeckt worden oder wurden später in Massengräbern entlang der Marschstrecke gefunden. Gerichtsmedizinische Untersuchungen, die über die genauen Todesumstände Aufklärung geben könnten, wurden jedoch nicht durchgeführt.⁹⁴ Weitere 49 Personen würden noch vermisst, doch ging das Gericht ebenso wie bei „viele[n]“ der 241⁹⁵, deren Namen nicht ermittelt und deren Leichen ebenfalls nicht gefunden worden waren, davon aus, dass auch sie „von den Polen ermordet worden“ seien.⁹⁶

Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Internierten ohne ausreichende Verpflegung oder Wasser in der Sommerhitze tagelang nahezu ohne Pause Richtung Osten getrieben. Wer nicht mehr weiterkonnte, sei von den Wachmannschaften mit den Bajonetten zum Weitergehen gezwungen oder erschossen worden. Unterwegs schlugen die Polizisten die Internierten mit Gummiknüppeln und Gewehrkolben, ließen sie im Laufschrift marschieren oder über geschotterte Wege gehen, auf denen sich die nur mit unzureichendem Schuhwerk bekleideten Deutschen die Füße wund liefen. Die Begleitmannschaften hätten in den Zug hineingeschossen und in den Ortschaften, durch die der Zug musste, dafür gesorgt, dass eine wütende Volksmenge die Deutschen erwartete und mit Steinen bewarf. Am Ende habe der Truppführer die Deutschen mit einem Maschinengewehr erschießen lassen. Ziel der Wachmannschaft sei es gewesen, alle Deutschen zu töten, doch hätten einige überlebt, die vor Gericht als Zeugen auftraten.

Grundlage des Urteils waren die Aussagen der 28 Angeklagten und von 119 Zeugen. Bei diesen handelte es sich meist um deutsche Marschteilnehmer. Das Gericht hatte auf Antrag der Verteidiger auch Entlastungszeugen geladen, die unter anderem bestätigten, dass zwei der Angeklagten nicht an dem Evakuierungsmarsch teilgenommen hätten. Bei acht weiteren Angeklagten ergaben mehrere übereinstimmende Zeugenaussagen, dass sie sich nicht an den Misshandlungen und Morden beteiligt hatten. Diese zehn Angeklagten wurden später freigesprochen. Doch auch die Übrigen wurden nicht durchweg belastet: Zwar hätten sich alle den Aussagen zufolge an Misshandlungen beteiligt, doch einige mitunter auch versucht, das Los der Deutschen zu erleichtern. Für das Gericht war dieses Verhalten, einigen Deutschen

⁹⁴ Die fraglichen Leichen wurden im Regierungsbezirk Zichenau bzw. im Generalgouvernement gefunden und damit außerhalb der Gebiete, in denen Gerichtsmediziner tätig waren.

⁹⁵ Das Gericht schloss nicht aus, dass einige von diesen 241 überlebt und sich „aus irgendwelchen Gründen“ bislang nicht bei den Behörden gemeldet hatten, Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), S. 29. Eine genaue Zahlenangabe war deshalb nicht möglich.

⁹⁶ Ebenda, S. 23.

zu helfen und gleichzeitig andere zu misshandeln oder zu erschießen, „eine Erscheinung, die im Charakter des polnischen Volkstums begründet ist“.⁹⁷

Durch diese Beweisführung ließ sich das Urteil nicht nur juristisch in einer Weise begründen, die äußerlich den Schein der Rechtsstaatlichkeit wahrte, auf den die Justiz des Nationalsozialismus Wert legte.⁹⁸ Das Gericht konnte durch die Vernehmung von Entlastungszeugen mit sich einander ergänzenden Aussagen, die ein differenziertes Bild der Angeklagten zeichnten, zugleich auch eine gewisse Objektivität demonstrieren. Das war für die propagandistische Nutzung des Verfahrens wesentlich.

Am 4. September 1941 fällte das Sondergericht Posen sein Urteil: Außer den schon erwähnten 10 Freisprüchen ergingen 18 Todesurteile. Die meisten der Verurteilten wurden als Mittäter wegen Mordes belangt, obwohl einigen von ihnen kein Tötungsdelikt nachgewiesen werden konnte. Doch hatten die Angeklagten in der Überzeugung des Gerichts durch die Teilnahme an Misshandlungen zu erkennen gegeben, dass sie „damit einverstanden waren, dass den wehrlosen Deutschen die unmenschlichen Leiden zugefügt wurden [...] Dadurch [...] bestärkten und förderten sie diese [die eigentlichen Täter – M.B.] in ihrem Tötungswillen“.⁹⁹

Die Justiz trug zur propagandistischen Instrumentalisierung der Verfahren entscheidend bei, wofür der „Oborniker Mordprozeß“ aufgrund der großen Zahl der deutschen Opfer besonders geeignet war. Die Terminierung des Verfahrens auf Ende August 1941 ermöglichte es, die Urteilsverkündung für den 4. September anzusetzen, den zweiten Jahrestag des Beginns des „Oborniker Verschleppenzuges“ und des „Bromberger Blutsonntags“. Auf diese Weise erfüllte die Urteilsverkündung neben ihrer justiziellen Funktion auch diejenige einer doppelten Gedenkveranstaltung, in deren Verlauf der Vorsitzende nicht nur an die Ereignisse in Bromberg sowie weitere „Septemberverbrechen“ erinnerte und diese mit dem „Oborniker Verschleppenzug“ verglich, sondern auch im Namen des Gerichts der Toten gedachte. Am Ende der Sitzung erhob sich der Vorsitzende, während einer der Richter die Namen der 133 Opfer des Evakuierungsmarsches verlas. In seinem Schlusswort sprach der Vorsitzende den Überlebenden den Dank des deutschen Volkes für ihr Opfer und ihren Einsatz für die „großdeutsche Heimat“ aus. Die Toten seien „für uns und für Deutschland“ den Heldentod gestorben.¹⁰⁰

⁹⁷ Ebenda, S. 57.

⁹⁸ Zur zeitgenössischen Diskussion um die „Rechtsstaatlichkeit“ des nationalsozialistischen Deutschland siehe CHRISTIAN HILGER: Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse, Tübingen 2003.

⁹⁹ Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), S. 61.

¹⁰⁰ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25). Zur Totenkommemoration im Nationalsozialismus allgemein SABINE BEHRENBEEK: Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole 1923 bis 1945, Vierow bei Greifswald 1996.

Die schriftliche Urteilsbegründung diene in diesem Fall nicht nur der aus Sicht der Richter juristisch einwandfreien Begründung des Urteils. Obwohl eigentlich ein justizinternes Dokument, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, wurde es offensichtlich auch für die Propaganda verwendet und bildete wahrscheinlich die Grundlage für die Berichterstattung des *Ostdeutschen Beobachters* am nächsten Tag, wurde also vermutlich zumindest in Auszügen an die Presse weitergeleitet. Denkbar ist auch, dass einer der Richter den Zeitungsartikel verfasste.¹⁰¹ Ziel dieses Vorgehens war es, eine möglichst korrekte Darstellung der Verfahren in der Presse zu erreichen und die Gerichtsberichterstattung auch dann noch sicherzustellen, als die Zeitungsredaktionen aufgrund von Einberufungen unter immer größerem Personalmangel litten.

4 Der Propagandaapparat

Die Gerichtsberichterstattung nahm in den deutschen Printmedien breiten Raum ein. Nahezu täglich finden sich Meldungen über Strafverfahren in den Zeitungen, deren Sprache nicht nur bei den Berichten über die „Septemberverfahren“ meist drastisch war.¹⁰² Die Justiz verfügte über einen selbständigen Apparat für die Öffentlichkeitsarbeit, der vom Propagandaministerium unter Joseph Goebbels weitgehend unabhängig war.¹⁰³ Justiz und Propagandaministerium arbeiteten eng zusammen. Die Justizpressestellen, die bei den Oberlandesgerichten angesiedelt waren, wählten gemeinsam mit den Propagandaämtern Fälle aus, die für Presseveröffentlichungen in Frage kamen¹⁰⁴, und informierten die Zeitungsredaktionen über anstehende Prozesse, wenn eine Berichterstattung erwünscht war. Über die Richtlinien des Goebbels-Ministeriums an die Presse war die Justiz spätestens seit Frühjahr 1939 informiert.¹⁰⁵ Vertreter der Pressestellen und die Pressedezernenten der Landgerichte besuchten seit Mai 1939 die Pressekonferenzen der Reichspropagandaämter¹⁰⁶, die für die Presselenkung in den Reichsgauen und Provinzen

¹⁰¹ Beides war in Bromberg seit Herbst 1941 üblich: Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Vorsitzenden der 2. Kammer des Sondergerichts vom 25.10.1941, in: Archiwum Państwowe w Bydgoszczy (AP Bydg.) [Staatsarchiv in Bromberg], Bestand 1561: Sąd Krajowy w Bydgoszczy [Landgericht in Bromberg], Sign. 12. Für Posen fehlt die entsprechende Überlieferung der Justizpressestelle.

¹⁰² THOMAS ROTH: Verbrechensbekämpfung und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2009, S. 242 f.

¹⁰³ LOTHAR GRUCHMANN: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001, S. 1172.

¹⁰⁴ FREIA ANDERS: Strafjustiz im Sudetengau 1938-1945, München 2008, S. 178, 190.

¹⁰⁵ DIETMAR GRUCHMANN: Die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz im Wandel der politischen Systeme. Eine Studie am Beispiel des Freistaates Bayern, Garching 1994, S. 94 ff.

¹⁰⁶ EDMUND LAUF: Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus, Opladen 1994, S. 91; GRUCHMANN, Öffentlichkeitsarbeit der Justiz (wie Anm. 105), S. 95.

verantwortlich waren und neben der Weitergabe der zentralen Vorgaben aus dem Propagandaministerium regionalspezifische Anweisungen erteilten.¹⁰⁷

Für den Inhalt der Gerichtsberichte war seit März 1939 das Propagandaministerium zuständig¹⁰⁸, das auf der täglich stattfindenden Reichspressekonferenz den versammelten Chefredakteuren der großen Printmedien verbindliche Anweisungen erteilte. Auch Sprachregelungen, Umfang und die Stelle, an der die Meldungen in den Zeitungen platziert werden sollten, wurden auf diese Weise vorgegeben.¹⁰⁹ Daher glichen sich allgemeine Artikel über die Kampagne zu den „Septemerverbrechen“ und die entsprechenden Berichte zu den Gerichtsverhandlungen in Sprache, antipolnischen Topoi und den Schilderungen der angeblichen Grausamkeiten. Gleichzeitig büßten die Justizpressestellen einen Großteil ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Propagandaministerium ein, das nach einem Erlass Hitlers künftig für die „einheitliche Ausrichtung“ der Pressearbeit aller Reichsbehörden zuständig sein sollte.¹¹⁰

Gleichwohl gelang es Goebbels nicht, die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz vollständig unter seine Kontrolle zu bringen. Bis Kriegsende blieben die Justizpressestellen vom Propagandaministerium formal unabhängig und veröffentlichten weiterhin selbständig Meldungen über organisatorische Belange der Justiz, neueste Verordnungen, Strafverfahren und Hinrichtungen.¹¹¹ Im Gegenteil schwand der Einfluss des Propagandaministeriums auf die Gerichtsberichterstattung mit zunehmender Kriegsdauer wieder: Weil immer mehr Mitarbeiter der Zeitungsredaktionen zur Wehrmacht einberufen wurden, verfassten teilweise Richter und Staatsanwälte die Presseartikel. Dass sie über die Richtlinien detailliert informiert waren, lässt sich nicht nachweisen. Dies war aber auch nicht unbedingt notwendig: Bevor der Beitrag an die Zeitungen weitergeleitet wurde, musste er dem Pressedezernenten des Gerichts vorgelegt werden, der gegebenenfalls Änderungen veranlasste.¹¹² Seit April 1942

¹⁰⁷ DORIS KOHLMANN-VIAND: NS-Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg. Die „Vertraulichen Informationen“ als Mittel der Presselenkung, München u.a. 1991, S. 79-82; KARL-DIETRICH ABEL: Presselenkung im NS-Staat. Eine Studie zur Geschichte der Publizistik in der nationalsozialistischen Zeit, Berlin 1968, S. 50.

¹⁰⁸ GRUCHMANN, Öffentlichkeitsarbeit der Justiz (wie Anm. 105), S. 94 f.

¹⁰⁹ Hierzu SÖSEMANN, Propaganda und Öffentlichkeit (wie Anm. 17), S. 130; KONRAD DUSSEL: Deutsche Tagespresse im 19. und 20. Jahrhundert, Münster 2004, S. 165 f.; ARANI (wie Anm. 15), S. 187; detailliert zur Lenkung der Presse im Nationalsozialismus ABEL (wie Anm. 107), S. 37-58.

¹¹⁰ GRUCHMANN, Öffentlichkeitsarbeit der Justiz (wie Anm. 105), S. 94.

¹¹¹ WILLI A. BOELCKE (Hrsg.): Kriegspropaganda 1939-1941. Geheime Ministerkonferenzen im Reichspropagandaministerium, Stuttgart 1966, S. 460.

¹¹² Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Bromberg an den Vorsitzenden der 2. Kammer des Sondergerichts (wie Anm. 101).

erschieden die Zeitungsberichte ausschließlich im offiziellen, von der Justizpressestelle in Absprache mit dem Propagandaamt verfassten Wortlaut.¹¹³

Artikel, die von Reportern verfasst worden waren, unterzog die Justiz einer Nachkontrolle. Besonderen Wert legte die Justiz darauf, dass der Sachverhalt, die Tatbestände und das Strafmaß korrekt wiedergegeben waren.¹¹⁴ Trotzdem kam es immer wieder vor, dass die Gerichtsreporter in den „Septemberstrafsachen“ Dinge dazu erfanden oder den Sachverhalt veränderten.¹¹⁵ Im „Oborniker Mordprozeß“ dichteten sowohl der *Ostdeutsche Beobachter* als auch der *Völkische Beobachter* abgeschossene deutsche Flieger, die in den „Verschlepptenmarsch“ eingereiht und misshandelt worden seien, zu den gerichtlichen Feststellungen hinzu.¹¹⁶ Für den *Ostdeutschen Beobachter* stand zudem fest, dass die „Ermordung [der Flieger] als gewiß anzusehen“ sei.¹¹⁷ Auch die häufig in den Pressemeldungen auftauchende Behauptung, die Volksdeutschen seien „in viehischer Weise“ ermordet worden¹¹⁸, bestätigten die Prozesse nicht. In den meisten der Fälle, in denen das Sondergericht Bromberg über unmittelbare Tötungshandlungen urteilte, waren die Opfer erschossen worden. Lediglich zwei Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, weil sie mehrere Deutsche erschlagen haben sollen.¹¹⁹ Zwar war in den Begründungen vieler Urteile des Sondergerichts Bromberg zu lesen, dass „überall kleinere und größere Banden [...] in die Wohnungen der Volksdeutschen eindringen, dort plünderten, die Einrichtungsgegenstände zerschlugen und die Deutschen selbst misshandelten, drangsalierten und zum Teil auf bestialische Weise ermordeten“, aber auch dort hieß es dann weiter, dass die Deutschen von polnischem Militär erschossen worden seien.¹²⁰

¹¹³ JOACHIM SIOL: Justiz und Tagespresse in der NS-Zeit, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln u.a. 1989, S. 323-336, hier S. 331.

¹¹⁴ Landgericht Bromberg. Der Justizdezernent. Sammelakten I: Zeitungsausschnitte für die Vorsitzenden der Kammer. 1941-1944, in: AP Bydg., 1561, Sign. 16; ANDERS (wie Anm. 104), S. 178.

¹¹⁵ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 511; TRZECIAKOWSKI/SOBECKI (wie Anm. 7), S. 96. In Verfahren zu anderen Delikten scheint die Presseberichterstattung dagegen weitgehend korrekt gewesen zu sein: Landgericht Bromberg. Der Justizdezernent (wie Anm. 114).

¹¹⁶ „Solange treiben, bis ihr alle erledigt seid!“ (wie Anm. 25); Bestialische Greueltaten an deutschen Soldaten (wie Anm. 27).

¹¹⁷ „Solange treiben, bis ihr alle erledigt seid!“ (wie Anm. 25).

¹¹⁸ Exzesse des Grauens und der Vergeltung [Ausschnitt aus: Deutsche Rundschau in Bromberg vom 30.11.1939], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22918; Verbrecher vor dem Sondergericht [Ausschnitt aus: Deutsche Rundschau in Bromberg vom 21.11.1939], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22918; ähnlich auch: Sühne für bestialische Taten. Eine Verhandlung vor dem Kalischer Sondergericht, in: Ostdeutscher Beobachter vom 26.02.1940, S. 4.

¹¹⁹ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 499, 510.

¹²⁰ Urteil des Sondergerichts Bromberg vom 01.11.1939, in: IfZ, Dokumente aus polnischen Archiven, Sign. MA 708/4, Bl. 681-688, hier: Bl. 682 f.; ähnlich auch Urteil des

Die Justiz protestierte nicht gegen diese verfälschenden Darstellungen. Im Gegenteil bestätigten Richter in öffentlichen Äußerungen gegenüber der Presse die offiziell verbreitete Version, auch wenn sie sich damit in Widerspruch zu den Sachverhaltsfeststellungen in vielen Verfahren stellten.¹²¹ In der Auslandspropaganda sind ebenfalls keine Konflikte zwischen der Justiz und dem Auswärtigen Amt, das für die Meinungsbeeinflussung außerhalb des Deutschen Reiches zuständig war¹²², feststellbar, und auch zwischen dem Propaganda- und dem Außenministerium sind in der antipolnischen Gräuelpropaganda seit dem Herbst 1939 kaum Differenzen überliefert.¹²³ Somit kann, jedenfalls mit Blick auf die Gerichtsberichterstattung, die sich eng an die allgemeine Propaganda anlehnte, von einer einheitlichen Propagandakampagne gesprochen werden.¹²⁴

5 Die Verfahren in der Presse

Die gleichgeschaltete Presse berichtete häufig über die Verfahren. Vor allem in den Zeitungen der eingegliederten Ostgebiete wie dem *Ostdeutschen Beobachter* oder der *Deutschen Rundschau* erschienen regelmäßig entsprechende Meldungen. Auch die Printmedien im Sudetenland und dem „Altreich“ veröffentlichten vor allem ab Anfang 1940 zahlreiche Artikel über die Prozesse.¹²⁵ Doch wurde längst nicht über alle Verfahren berichtet. Nach welchen Kriterien die Prozesse für die Veröffentlichung ausgewählt wurden, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Quellen nicht ermitteln, doch liegt die Vermutung nahe, dass insbesondere über solche Verfahren berichtet wurde, die dazu geeignet waren, die Propagandaerzählung durch weitere Details zu

Sondergerichts Bromberg vom 08.12.1939, ebenda, Bl. 666-673, hier Bl. 667, und die von WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 500 f., zitierten Beispiele.

¹²¹ Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag. Die Sühne für die viehischen polnischen Mordtaten – Eine Bilanz der Gerechtigkeit – Querschnitt durch die Tätigkeit der Bromberger Sondergerichte [Ausschnitt aus: Danziger Vorposten vom 20.02.1940], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917.

¹²² Hierzu PETER LONGERICH: Propagandisten im Krieg. Die Presseabteilung des Auswärtigen Amtes unter Ribbentrop, München 1987.

¹²³ Das Propagandaministerium kritisierte lediglich, dass die Übersetzung des Weißbuchs über die „Polengreuel“ zu lange auf sich warten lasse, siehe HAGEMANN, Die Presse lenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 65, Anm. 25.

¹²⁴ Ein anderes Bild vermitteln die publizierten kriminalpolizeilichen und gerichtsmedizinischen Berichte, die sich jedoch kaum an ein breites Publikum wandten. Diese Berichte stellten abweichend von der allgemeinen Propaganda, aber auch von den Urteilen der Sondergerichte fest, dass polnische Soldaten und kein „Mob“ die Deutschen erschossen hätten, siehe ARANI (wie Anm. 15), S. 205 f.; GÜNTER SCHUBERT: Das Unternehmen „Bromberger Blutsonntag“. Tod einer Legende, Köln 1989, S. 31-35.

¹²⁵ KLAUS MARXEN: Strafjustiz im Nationalsozialismus. Vorschläge für eine Erweiterung der historischen Perspektive, in: BERNHARD DIESTELKAMP, MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1988 S. 101-111, hier S. 109, 161, Anm. 35; ANDERS (wie Anm. 104), S. 196.

ergänzen, oder in denen besondere Grausamkeiten Gegenstand waren. Auffällig ist zudem, dass sich die Prozessberichte in manchen Monaten deutlich häuften, während in anderen Zeiträumen kaum Artikel erschienen, sodass es möglicherweise Anweisungen gab, die Kampagne zu intensivieren oder abzuschwächen.¹²⁶

Die Gerichtsberichterstattung war Teil einer vom Propagandaministerium gesteuerten antipolnischen Kampagne, in deren Zentrum polnische Übergriffe auf Deutsche und deutschen Besitz standen. Erste Berichte erschienen seit dem Frühjahr 1939 in Zeitungen im Osten des Reiches.¹²⁷ Bis zum Sommer 1939 wurde der Tonfall der Artikel immer schärfer. Im August 1939 begann eine reichsweite antipolnische Kampagne, die der Einstimmung auf den Krieg diente und zentral gelenkt wurde.¹²⁸ Doch noch mahnte das Propagandaministerium zur Zurückhaltung, „schrille Übersteigerung“ solle vorerst noch vermieden werden.¹²⁹ Nach dem „Bromberger Blutsonntag“ wurde diese Zurückhaltung fallengelassen und die Propaganda rassistisch aufgeladen.¹³⁰ Dies fand auch Eingang in die Gerichtsberichterstattung.¹³¹

Parallel dazu wurde nun eine „Blutschuld“ des gesamten polnischen Volkes und der polnischen Regierung behauptet, die die vor Gericht verhandelten Taten durch ihre „maßlose Hetze“ herbeigeführt habe.¹³² Auf diese Weise sollte Polen das Recht auf einen eigenen Staat abgesprochen werden. Der angebliche Befehl der polnischen Regierung, die Deutschen zu ermorden, konnte außerdem zur Rechtfertigung antipolnischer Maßnahmen dienen. Auch die Politik der Vertreibung und Enteignung der Polen wurde gegenüber der

¹²⁶ Denkbar ist aber auch eine ungleichmäßige Verteilung der Prozesse aus justizinternen Gründen.

¹²⁷ HAGEMANN, Die Presselenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 280, Anm. 614.

¹²⁸ JOCHEN BÖHLER: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Frankfurt a.M. 2006, S. 36-41; WALTER HAGEMANN: Publizistik im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Methodik der Massenföhrung, Hamburg 1948, S. 389-412; ARISTOTLE A. KALLIS: Nazi Propaganda and the Second World War, Basingstoke – New York 2005, S. 96 f.

¹²⁹ JANUSZ PIEKALKIEWICZ: Polenfeldzug. Hitler und Stalin zerschlugen die Polnische Republik, Bergisch-Gladbach 1982, S. 52. Zitat bei HAGEMANN, Die Presselenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 255.

¹³⁰ ROLF SACHSSE: Die Erziehung zum Wegsehen. Fotografie im NS-Staat, [Dresden] 2003, S. 343.

¹³¹ Wohl auch aufgrund der schlechten Überlieferungslage ließen sich entsprechende Belege jedoch erst für den Zeitraum ab 1940 finden: Doppel-Todesurteil gegen Untermenschen. Marodeur der Septembertage trifft das verdiente Schicksal! Posener Sondergericht verhandelt, in: Ostdeutscher Beobachter vom 01.03.1940, S. 5; Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22).

¹³² GRASSMANN: Der Aufbau und die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Reichsgau. Unrecht an Volksdeutschen wird wiedergutmacht werden. Sondergerichte als wirksame Waffe gegen polnisches Mordgesindel [Ausschnitt aus: Danziger Vorposten vom 01.02.1940], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917.

Öffentlichkeit mit den „Septemerverbrechen“ gerechtfertigt.¹³³ Indem alle Polen für schuldig erklärt wurden, die Volksdeutschen verfolgt und ermordet zu haben, ließen sich zudem die kollektiven Vergeltungsmaßnahmen der Besatzer legitimieren.¹³⁴

Die „Septemerverbrechen“ dienten jedoch nicht nur in der antipolnischen, sondern auch in der antibritischen Propaganda als Argument. Großbritannien und nicht etwa Polen stand während des gesamten Jahres 1939 im Zentrum deutscher Propaganda.¹³⁵ Den Briten wurde eine Mitschuld an den Ausschreitungen gegen Volksdeutsche gegeben: Durch die Garantieerklärung vom 31. März 1939 hätten sie die Polen ermutigt, gegen die deutsche Minderheit vorzugehen.¹³⁶ In den Sondergerichtsverfahren selbst spielte das kaum eine Rolle, in der Gerichtsberichterstattung jedoch findet sich dieser Topos.¹³⁷

Die These von der Kollektivschuld und der angebliche Befehl der polnischen Regierung, die Deutschen zu ermorden, waren auch Teil der Gerichtsberichterstattung.¹³⁸ Die Justiz sollte hierfür Beweise liefern. Ministerialdirigent Wolfgang Mettgenberg wies auf einer Besprechung am 24. Oktober 1939 die versammelten Sondergerichtsvorsitzenden der eingegliederten Ostgebiete an, besonders darauf zu achten, „ob die [...] Greueltaten auf amtliche Anweisung zurückzuführen sind“.¹³⁹ Den Verfahren des Sondergerichts Bromberg kam für diese Beweisführung aufgrund der „erweiterten Mittäterschaft“, der die Annahme eines Befehls polnischer Regierungs- und Militärstellen zur Ermordung der Deutschen zu Grunde lag, zentrale Bedeutung zu. Während der Bromberger Landgerichtspräsident Walter Moutoux im Oktober 1939 lediglich „erste Anhaltspunkte“ hierfür feststellen zu können glaubte¹⁴⁰, sah der Danziger Generalstaatsanwalt Kurt Graßmann in einem Beitrag für den *Danziger Vorposten*, in dem er im Februar 1940 eine Bilanz der „Septemerverfahren“ zog, die Urteile des Sondergerichts Bromberg als Beweis für die „schwere Blutschuld der früheren polnischen Regierung“ an. Die Urteile würden zeigen, dass „die furchtbaren Greueltaten der Polen auf die systematische Hetze von polnischen Regierungsstellen und polnischen Intellek-

¹³³ SCHUBERT (wie Anm. 124), S. 23 f.; KEES (wie Anm. 13), S. 106.

¹³⁴ KLAUS-MICHAEL MALLMANN, JOCHEN BÖHLER, JÜRGEN MATTHÄUS: Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation, Darmstadt 2008, S. 56.

¹³⁵ HELMUT SÜNDERMANN: Tagesparolen. Deutsche Presseweisungen 1939-1945. Hitlers Propaganda und Kriegsführung. Aus dem Nachlaß herausgegeben von GERT SUDHOLT, Leoni am Starnberger See 1973, S. 95; LONGERICH (wie Anm. 122), S. 76.

¹³⁶ ARANI (wie Anm. 15), S. 175.

¹³⁷ Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 121).

¹³⁸ Ähnlich argumentierte auch die polnischsprachige Besatzungspresse im Generalgouvernement, die die Verantwortung bei der polnischen Vorkriegsregierung sah, siehe JOCKHECK (wie Anm. 30), S. 201.

¹³⁹ Vermerk über die Besprechung mit den Vorsitzenden der in den ehemaligen polnischen Gebieten errichteten Sondergerichte vom 24.10.1939, in: BAArch, R 3001, Sign. Film 22917.

¹⁴⁰ Ebenda.

tuellen zurückzuführen“ seien.¹⁴¹ Auch im Urteil des „Oborniker Mordprozesses“ findet sich so ein angeblicher Beleg: Ein Zeuge berichtete, dass ein Motorradfahrer den Befehl überbracht habe, „so wenig wie möglich übrig zu lassen“.¹⁴² 1941 spielte dieses Argumentationsmuster in der Propaganda jedoch nur noch eine untergeordnete Rolle: Der *Ostdeutsche Beobachter* ging nur sehr knapp auf die Aussage ein und verzichtete auf Spekulationen darüber, wer den Befehl gegeben haben könnte.¹⁴³

Die These von der Kollektivschuld wurde durch die Behauptung unterstrichen, dass sich „die Polen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts“ in ihrem Hass auf die Deutschen einig gewesen seien.¹⁴⁴ Zwar befanden sich unter den in Bromberg Angeklagten tatsächlich Jugendliche ebenso wie Greise, aber die weitaus meisten Angeklagten waren zwischen 21 und 65 Jahren alt. Frauen machten – wie in der Strafjustiz insgesamt – nur einen kleinen Teil der Angeklagten aus¹⁴⁵, wobei sich ihre Tatbeteiligung meist darauf beschränkt hatte, polnischen Soldaten die Häuser von Volksdeutschen zu zeigen.¹⁴⁶ Trotzdem wurde den polnischen Frauen in der Gerichtsberichterstattung eine „besonders üble Rolle“ zugeschrieben: Lachend hätten sie Volksdeutsche zur Exekution an polnische Soldaten übergeben und sich als „Flintenweiber“ an den „Deutschenmorden“ beteiligt.¹⁴⁷ Auch seien Angehörige aller gesellschaftlichen Schichten an den Ausschreitungen beteiligt gewesen.¹⁴⁸ In diesem Punkt bestätigten die Prozesse jedoch das offizielle Bild:

¹⁴¹ GRASSMANN (wie Anm. 132).

¹⁴² Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), S. 19.

¹⁴³ „Jetzt habe ich dir polnische Kultur beigebracht“ (wie Anm. 25).

¹⁴⁴ Junge Polin als Mordanstifterin [Ausschnitt aus: Deutsche Rundschau in Bromberg vom 22.12.1939], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22918; So wurden die Volksdeutschen abgeschlachtet! Dokumente des Grauens – Wie das Mordgesindel hauste – Weiber überboten sich im Haß [Ausschnitt aus: Berliner Nachtausgabe vom 15.02.1940], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917.

¹⁴⁵ Zu weiblichen Angeklagten MICHAEL LÖFFELSENDER: Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945, Tübingen 2012; DERS.: Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg, in: GABY TEMME, CHRISTINE KÜNZEL (Hrsg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskussionen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, S. 195-209; KAREN HOLTMANN: „Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig“. Die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechtlicher Perspektive, ebenda, S. 177-194.

¹⁴⁶ ZARZYCKI, Eksterminacyjna (wie Anm. 6), S. 46.

¹⁴⁷ Zit. nach: So wurden die Volksdeutschen abgeschlachtet! (wie Anm. 144); Junge Polin als Mordanstifterin (wie Anm. 144).

¹⁴⁸ So wurden die Volksdeutschen abgeschlachtet! (wie Anm. 144).

Fast die Hälfte der Angeklagten waren Arbeiter oder Handwerker, aber auch Kaufleute und Beamte standen in den „Septemberv Verfahren“ vor Gericht.¹⁴⁹

Ziel der Propaganda war es, die „Abneigung gegen alles Polnische für Jahre“ fest im Bewusstsein der Deutschen zu verankern.¹⁵⁰ Im Reich war dies vor allem im Hinblick auf den massenhaften Einsatz polnischer Arbeitskräfte gedacht, die von der deutschen Bevölkerung möglichst separiert werden sollten.¹⁵¹ Der Sicherheitspolizei galten sie als „rassische Gefahr“, und in Urteilen gegen deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit polnischen Kriegsgefangenen oder Zwangsarbeitern finden sich Verweise auf den „Bromberger Blutsonntag“, die die Kontakte als besonders verwerflich erscheinen lassen sollten.¹⁵² Im Reich richtete sich die Aufmerksamkeit jedoch seit dem Frühjahr 1940 auf den Krieg in Nord- und Westeuropa, Polen nahm nur noch einen untergeordneten Stellenwert in der Berichterstattung ein.¹⁵³

Anders war die Situation in den eingegliederten Ostgebieten. Im *Ostdeutschen Beobachter* etwa erschienen bis in den Herbst 1942 häufig Berichte, die an die angebliche „Deutschenverfolgung“ im September 1939 erinnerten. Ähnliches scheint auch für andere Zeitungen der Ostgebiete zu gelten, soweit sich dies angesichts der dürftigen Forschungs- und Überlieferungslage feststellen lässt.¹⁵⁴ Die weitaus meisten Artikel waren Kurzmeldungen über Strafverfahren, sodass der Gerichtsberichterstattung schon durch ihre Quantität besondere Bedeutung für die antipolnische Kampagne zukam.

Die Artikel über die „polnischen Gräueltaten“ und die „Septemberv Verfahren“ sollten das brutale Besatzungsregime rechtfertigen und dafür sorgen, dass die Deutschen Abstand zu den Polen hielten.¹⁵⁵ Ein Verhaltenskodex verbot private Kontakte zu Polen. Die umfassende, alle Lebensbereiche be-

¹⁴⁹ ZARZYCKI, Eksterminacyjna (wie Anm. 6), S. 51. Da Angehörige der gebildeten Schichten häufig von der Gestapo exekutiert wurden, gaben sich viele Polen als Arbeiter aus. Deshalb dürfte der Anteil der Beamten und freien Berufe in Wirklichkeit höher gewesen sein (ebenda, S. 52).

¹⁵⁰ A.d.P. [Aus der Pressekonferenz] vom 24.10.1939, zit. nach: HAGEMANN, Die Presse lenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 271, Anm. 517.

¹⁵¹ Flugblatt „Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)“, in: IfZ, Beweisdokumente und Protokolle der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Sign. NO-5279; ULRICH HERBERT: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Bonn 2003, S. 130-133.

¹⁵² Urteil des Amtsgerichts in Bonn vom 15.10.1940, in: Hauptstaatsarchiv (HStA) Wiesbaden, Abtl. 409/5, Nr. 683.

¹⁵³ KRÓL (wie Anm. 13), S. 576, 580.

¹⁵⁴ WITOLD STANKOWSKI: Przegląd zawartości „Deutsche Rundschau“ w okresie okupacji hitlerowskiej [Überblick über den Inhalt der „Deutschen Rundschau“ während der NS-Besatzung], in: Kronika Bydgoska 26 (2004), S. 537-573, hat offenbar nicht alle überlieferten Nummern der *Deutschen Rundschau* ausgewertet.

¹⁵⁵ ARANI (wie Anm. 15), S. 176; WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 769; KRÓL (wie Anm. 13), S. 579.

treffende Diskriminierung der Polen¹⁵⁶ wurde mit den „Septemberverbrechen“ und der Kollektivschuldthese gerechtfertigt.¹⁵⁷ Indem behauptet wurde, dass der Deutschenhass im polnischen „Volkscharakter“ liege, also allen Polen eigen sei, sollten zudem alle Bindungen zwischen Deutschen und Polen gelöst werden. Durch die Aufladung mit rassistischen Ausdrücken wie „polnisches Untermenschentum“ sollten die Polen aus der rassistisch definierten (Volks-)Gemeinschaft mit den Deutschen ausgeschlossen werden, denn nach einem vielzitierten Ausspruch Hitlers könne es nicht darum gehen, aus Polen Deutsche zu machen. So ließ sich auch der Ausschluss aus der deutschen „Rechtsgemeinschaft“ rechtfertigen: Roland Freisler sah aufgrund der „Massenverbrechen des ganzen polnischen Volkes“ die „gemeinschaftsgefährdende [...] Natur des Polentums“ bestätigt und begründete so im Dezember 1941 als Staatssekretär im Reichsjustizministerium das drakonische Sonderrecht für Polen.¹⁵⁸

Bis zum Ende der Besatzung tauchte die polnische Bevölkerungsmehrheit, von Artikeln über die „Septemberverbrechen“ abgesehen, kaum außerhalb der Gerichtsberichte auf. Meldungen über Prozesse wegen bewaffneter Raubüberfälle, Diebstählen, versteckter Waffen, Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen oder deutsch-feindlicher Äußerungen ließen die Polen nicht nur als „randständige Minderheit mit hoher krimineller Energie“ erscheinen¹⁵⁹, sondern verfestigten auch das Bild des Polen als „ewigen Feindes“ des Deutschen und der deutschen Ordnung. Wie in den „Septemberstrafsachen“ waren auch in Verfahren wegen Diebstählen oder Raubüberfällen meist Deutsche die Opfer. Den Prozessen wegen der „Septemberverbrechen“ kam jedoch besondere Bedeutung zu.

Im Mittelpunkt der Artikel zu diesen Verfahren stand die Schilderung der Verbrechen, wobei vor allem die angebliche Brutalität der Polen breiten Raum einnahm. Antipolnische Ausfälle wie „polnische Banditen“, „polni-

¹⁵⁶ Polen unterlagen Sondersteuern, erhielten weniger Lohn als ihre deutschen Kollegen, waren bei der Gesundheitsversorgung massiv benachteiligt und mussten überdies in schlechteren Stadtvierteln leben. Sie durften keine Kinos, Theater, Gaststätten, Parks und andere Vergnügungsstätten besuchen und mussten deutsche Uniformträger grüßen. Gravierend war auch die Schlechterstellung bei der Lebensmittelzuteilung: Im Warthegau erhielten sie nur die Hälfte der für die Deutschen vorgesehenen Rationen. Zusammenfassend zu diesen regional unterschiedlich praktizierten Maßnahmen BÖMELBURG/MUSIAL (wie Anm. 32), S. 69.

¹⁵⁷ Zur Begründung antipolnischer Maßnahmen dienten nicht nur die „Septemberverbrechen“, sondern auch polnische Erlasse aus der Zwischenkriegszeit, die sich gegen die Rechte der nationalen Minderheiten gerichtet hatten. So wurde etwa das Grenzzonen-gesetz von 1937 zur Rechtfertigung der weitgehenden Entrechtung der Polen im Zivilprozess herangezogen. Allerdings spielte dies im Vergleich zu den „polnischen Gräueltaten“ nur eine untergeordnete Rolle. Hierzu BECKER (wie Anm. 5), S. 138 f.

¹⁵⁸ ROLAND FREISLER: Das deutsche Polenstrafrecht. I., in: Deutsche Justiz 103 (1941), S. 1129-1132, hier S. 1130.

¹⁵⁹ ARANI (wie Anm. 15), S. 780.

scher Mob“, „polnisches Untermenschentum“ oder „polnisches Mordgesindel“ kamen in der Berichterstattung regelmäßig vor.¹⁶⁰ Die polnischen „Mörder“ wurden als „Bestien“ charakterisiert, die ihre Opfer brutal quälten, bevor sie sie „in viehischer Weise“ ermordeten.¹⁶¹ Angetrieben von „Mordgier“ und „Deutschenhass“ sei es das Ziel der Polen gewesen, alle Deutschen zu „vernichten“.¹⁶² Die Deutschen wurden demgegenüber als wehrlose, unschuldige Opfer präsentiert, unter denen sich Alte, Frauen und Kinder befunden hätten. In der Gerichtsberichterstattung erschienen zu den Quälereien und Morden zahllose Details. Berichtet wurde aber auch über Diebstähle, Plünderungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Vergewaltigungen, die sich ebenfalls in die allgemeine, vom Reichspropagandaministerium vorgegebene Argumentation einfügten, die damit durch die Prozesse öffentlich bestätigt wurde.¹⁶³

Dabei wurden nicht nur die Angeklagten namhaft gemacht, sondern auch die Tatorte benannt, die über ganz Pommerellen und weite Teile des späteren Reichsgaus Wartheland verstreut lagen. Auf diese Weise wurde nicht nur die räumliche Dimension der polnischen Übergriffe deutlich. Gerade bei kleineren Orten wurde mitunter auch behauptet, dass nahezu die gesamte deutsche Bevölkerung von den Polen beraubt oder misshandelt sowie alle Männer umgebracht worden seien.¹⁶⁴

Besonders deutlich gelang die Darstellung eines negativen Polenbildes dem *Ostdeutschen Beobachter* in seiner Berichterstattung über den „Oborniker Mordprozeß“. Die ersten Beiträge nannten noch keine Details der Verbrechen, sondern fassten die Anklageschrift zusammen und berichteten von der Vernehmung der Angeklagten.¹⁶⁵ Das änderte sich, als am dritten Verhandlungstag die ersten Teilnehmer des Evakuierungsmarsches aussagten. Im Mittelpunkt der Artikel standen nun die Zeugenaussagen. Dies war freilich

¹⁶⁰ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25); Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 121); GRASSMANN (wie Anm. 132).

¹⁶¹ Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 121); Verbrecher vor dem Sondergericht (wie Anm. 119).

¹⁶² So wurden die Volksdeutschen abgeschlachtet! (wie Anm. 144); Sühne für bestialische Taten (wie Anm. 118).

¹⁶³ Volksdeutsche wie Wild gejagt. Wieder eine 10-köpfige polnische Verbrecherbande vor dem Sondergericht Posen, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 08.01.1941, S. 6; Sie hausten wie die Wilden. Zuchthaus und Gefängnisstrafen für polnische Plündererbande, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 14.01.1941, S. 7; Ein Todesurteil des Sondergerichts. Noch einmal die schweren Mißhandlungen in Stenschewo, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 23.02.1940, S. 5; Sühne für bestialische Taten (wie Anm. 118).

¹⁶⁴ Z.B. Exzesse des Grauens und der Vergeltung (wie Anm. 118); Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), in dem einleitend das „furchtbare Schicksal des Dorfes Sockelstein“ erwähnt wird, wo fast alle deutschen Männer umgebracht worden sein sollen.

¹⁶⁵ Die Tragödie der Oborniker Verschleppten (wie Anm. 25); Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22).

keine Besonderheit der Berichterstattung über diesen Prozess oder der Gerichtsberichte allgemein: In vielen Artikeln über die „Septemberverbrechen“ standen Zeugenaussagen im Zentrum, denn Aussagen von Zeugen, die zugleich Opfer polnischer Übergriffe waren, erhöhten die Glaubwürdigkeit dieser Veröffentlichungen.¹⁶⁶ Auch ließ sich so bei den Lesern Empathie mit den Opfern hervorrufen. Durch wörtliche Zitate sollte zudem der Anschein besonderer Authentizität erweckt werden.

Auch im „Oborniker Mordprozeß“ wurden die Schilderungen der Verbrechen nun plastischer, detailreicher und drastischer. Dies geschah insbesondere am 31. August, als der *Ostdeutsche Beobachter* von der Aussage eines Deutschen berichtete, der von der Ermordung seines Bruders erfahren und sich auf die Suche nach dessen Leiche gemacht habe.¹⁶⁷ Sein Bruder sei von zwei polnischen Polizisten mit Peitschen misshandelt worden, ehe siebenmal auf ihn geschossen worden sei. Dann habe einer der Polizisten die Schneide eines Spatens in den Hinterkopf des Sterbenden getrieben, wobei sich dieser fast vom übrigen Schädel löste. Bei der Obduktion seien weitere Verletzungen, unter anderem Bajonettstiche, gefunden worden. Dass tatsächlich eine Autopsie stattgefunden hat, lässt sich jedoch nicht nachweisen. Bezeichnend ist, dass diese Aussage letztlich auf Hörensagen oder Schlussfolgerungen des Zeugen beruhte, der bei der Tat nicht dabei gewesen war. Sie wurde wahrscheinlich vor allem wegen der besonderen Brutalität im *Ostdeutschen Beobachter* wiedergegeben, findet sich aber auch in der Urteilsbegründung. In demselben Beitrag wird von „zwei Jungen mit kurzen Hosen“ berichtet, die in einem Massengrab gefunden worden seien.¹⁶⁸ Auch Kinder sollen also unter den Ermordeten gewesen sein.

Aussagen polnischer Belastungszeugen hatten besondere Bedeutung, weil sie die vorgebliche Unparteilichkeit der Verfahren unterstrichen.¹⁶⁹ Gleichzeitig steigerte dies die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe. Für den „Oborniker Mordprozeß“ wurde deshalb die Vernehmung der Angeklagten im *Ostdeutschen Beobachter* besonders detailliert nachgezeichnet: Die meisten Angeklagten hätten den Zugführer beschuldigt und versucht, ihre Verantwortung auf ihn abzuwälzen.¹⁷⁰ Gleichzeitig räumten sie damit aber ein, dass es tatsächlich zu Misshandlungen gekommen war und Deutsche erschossen worden waren. Der Zugführer dagegen habe stereotyp behauptet, sich an nichts zu erinnern.

¹⁶⁶ NOWIEKIEWICZ (wie Anm. 15), S. 810.

¹⁶⁷ Erstes Geständnis im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 25).

¹⁶⁸ Ebenda.

¹⁶⁹ Z.B.: Exzesse des Grauens und der Vergeltung (wie Anm. 118); Doppel-Todesurteil gegen Untermenschen (wie Anm. 131).

¹⁷⁰ Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22).

Die Angeklagten wurden generell als „verstockte Lügner“ dargestellt, die ihre Verbrechen kategorisch abstreiten würden.¹⁷¹ Dies erinnerte wohl nicht von ungefähr an das antisemitische Stereotyp der „jüdischen Verschlagenheit“, das auf die Polen übertragen wurde.¹⁷² Als Sensation und „überraschende Wendung“ wurde deshalb das angeblich „erste Geständnis im Oborniker Mordprozeß“ präsentiert, das dem *Ostdeutschen Beobachter* am 31. August 1941 eine Schlagzeile wert war.¹⁷³ Allerdings hatte diese Zeitung schon in ihrem Bericht zur Vernehmung der Angeklagten fünf Tage zuvor von einer ähnlichen Aussage berichtet.¹⁷⁴ In beiden Fällen ging es um eine Erschießung auf Befehl.

Darüber hinaus bedienten die Artikel weitere antipolnische Klischees: Plünderungen deutschen Eigentums und Raubüberfälle dienten als Beleg für den angeblichen Hang der Polen zur Kriminalität.¹⁷⁵ In der Berichterstattung zum „Oborniker Mordprozeß“ spielte auch die vermeintliche Kulturlosigkeit der Polen eine Rolle, wobei dieses Stereotyp mit dem der „polnischen Grausamkeit“ verbunden wurde: Als der Deutsche D. den Anführer der Begleitmannschaft B. gefragt habe, wo denn die Kultur der Polen sei, habe dieser eine Handgranate nach ihm geworfen und gerufen: „Jetzt habe ich Dir polnische Kultur beigebracht“.¹⁷⁶ Diese stark verkürzte und inhaltlich erheblich vereinfachte Darstellung des *Ostdeutschen Beobachters* wirft natürlich die Frage auf, warum jemand auf einen direkt vor ihm Stehenden eine Handgranate werfen und damit auch den eigenen Tod riskieren sollte. Im Urteil wird diese Szene dann auch anders geschildert: D. habe nicht B., sondern einen anderen Polizisten der Begleitmannschaft angesprochen, der Abstand zwischen B. und D. sei erheblich größer gewesen, und die Handgranate habe dem Urteil zufolge außer D. auch „zahlreiche andere Deutsche schwer verletzt.“¹⁷⁷

Während die Darstellung der „polnischen Grausamkeit“ im Mittelpunkt der Artikel zu den Prozessen wegen der „Septemberverbrechen“ stand, bildeten die Gerichtsverfahren meist nur die Rahmenhandlung. Besonders deutlich wird dies in den Meldungen der *Deutschen Rundschau*: Einleitend nannte die Zeitung meist das erkennende Gericht, den Abschluss bildete die Bekanntgabe des Urteils und das Strafmaß. Das Verfahren selbst wurde in der

¹⁷¹ Ein Todesurteil des Sondergerichts (wie Anm. 163); Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22); Doppel-Todesurteil gegen Untermenschen (wie Anm. 131).

¹⁷² ULRICH HERBERT: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999, S. 85 f.

¹⁷³ Erstes Geständnis im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 25).

¹⁷⁴ Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22).

¹⁷⁵ Vier Todesurteile in Hohensalza. Gemeine Verbrechen in den Septembertagen fanden ihre Sühne, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 22.02.1940, S. 2.

¹⁷⁶ „Jetzt habe ich dir polnische Kultur beigebracht“ (wie Anm. 25).

¹⁷⁷ Urteil des Sondergerichts I in Posen (wie Anm. 21), S. 20.

Regel kaum beschrieben, auch wenn die *Deutsche Rundschau* regelmäßig betonte, dass das Urteil nach „durchgeführter Beweisaufnahme“ ergangen sei.¹⁷⁸ Etwas intensiver ging der *Ostdeutsche Beobachter* auf die Verfahren ein, indem er auch im Hauptteil der Berichte hervorhob, dass es sich bei den wiedergegebenen Schilderungen um gerichtliche Zeugenaussagen handele. Ähnlich wie die Bromberger *Deutsche Rundschau* verwies auch die *Posener Tageszeitung* darauf, dass die Angeklagten „einwandfrei überführt“ worden seien.¹⁷⁹ Eine Ausnahme bildete die Berichterstattung über den „Oborniker Mordprozeß“, der aufgrund seiner mehrtägigen Dauer die Gelegenheit bot, das Gerichtsverfahren ausführlicher darzustellen. Der *Ostdeutsche Beobachter* widmete dem Plädoyer des Staatsanwalts und der Urteilsverkündung jeweils einen ganzen Artikel.¹⁸⁰ Doch auch in diesen Berichten stehen die Inhalte des Verfahrens im Mittelpunkt, indem etwa der Staatsanwalt die Zeugenaussagen rekapituliert oder der Vorsitzende Richter in der Urteilsverkündung „die Vorgänge während des ersten Oborniker Verschlepptenzuges in die Erinnerung“ ruft.¹⁸¹ Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Presseartikel alles andere als schablonenhaft waren: Die Gerichtsberichte richteten sich – wie die Botschaften der NS-Propaganda allgemein¹⁸² – an ein breites Publikum und sollten auch weniger gebildete Zeitungsleser ansprechen. Eine intensive Behandlung der juristischen Verfahrensweisen kam deshalb nicht in Betracht. Die Autoren waren im Gegenteil bestrebt, den Lesern eine möglichst spannende und fesselnde Lektüre zu präsentieren, deren Inhalte jedoch einheitlich auf die Ziele der Propaganda ausgerichtet waren.

Eidlichen Zeugenaussagen kam in den Prozessen wie auch in der Berichterstattung besonders hohe Bedeutung zu; sie bildeten die Basis nicht nur für die Urteile, sondern auch für die Meldungen über die Verfahren. Indem die Autoren der Presseberichte herausstrichen, dass ihre Ausführungen die Aussagen vereidigter Zeugen wiedergaben, erzielten sie eine höhere Glaubwürdigkeit und widerlegten so die Gegenerzählung der Angeklagten, die die Taten leugneten. Oder, wie es der Staatsanwalt im „Oborniker Mordprozeß“ laut dem *Ostdeutschen Beobachter* in seinem Plädoyer formulierte: „Eine eidliche

¹⁷⁸ Z.B. Hölle im Bromberger Polizeigefängnis. Drei polnische Polizeibeamte vor dem Bromberger Sondergericht [Ausschnitt aus: *Deutsche Rundschau* vom 28.11.1939], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22918.

¹⁷⁹ Sogar Kinder mit dem Tode bedroht. Sondergericht fällte Todesurteil für polnischen Landfriedensbrecher, in: *Ostdeutscher Beobachter* vom 10.01.1941, S. 6; Vier Todesurteile in Hohensalza (wie Anm. 175); Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 121).

¹⁸⁰ Zwei 807-fache Todesstrafen beantragt (wie Anm. 25); 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25).

¹⁸¹ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25).

¹⁸² SÖSEMANN, Propaganda (wie Anm. 18), S. XLIV.

Aussage eines deutschen Zeugen aber [ist] nicht in Vergleich zu setzen mit Behauptungen polnischer Mörder.“¹⁸³

Um ein faires Verfahren vorzuspiegeln, wurde betont, dass die Angeklagten Gelegenheit hätten, sich zu verteidigen, oder dass das Gericht ihnen Pflichtverteidiger zur Seite gestellt habe.¹⁸⁴ Auch die Ladung von Entlastungszeugen wurde mitunter erwähnt, so auch im Fall des „Oborniker Mordprozesses“.¹⁸⁵ Regelmäßig betonten die Berichte, dass die Urteile nach Recht und Gesetz ergangen und für die Prozesse sorgfältig Beweise gesichert worden seien: „Alle beteiligten Stellen, fährt der Vorsitzende [bei der Urteilsverkündung im „Oborniker Mordprozeß“ – M.B.] fort, und zwar Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben diesen Prozeß mit deutscher Gründlichkeit und Genauigkeit vorbereitet und verhandelt. Oft genug sei dabei die Frage aufgeworfen worden, warum man mit solchen polnischen Untermenschen solange Federlesens mache. Hierzu sei folgendes festzustellen: Wir sind stark und mächtig genug, derartige Verbrechen in einem ordentlichen Verfahren abzuurteilen.“ Es gehe darum, „dem Recht, und nur dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen und Verbrechen zu sühnen“.¹⁸⁶ Betont wurde auch, dass die Urteile der im Gesetz vorgesehenen Strafe entsprächen. Hierzu wurde stets der Tatbestand (meist Mord oder Landfriedensbruch), nach dem das Urteil ergangen war, genannt.¹⁸⁷ Dabei dominierten die Todesurteile die Berichterstattung, doch auch Haftstrafen und Freisprüche wurden in den Zeitungen gemeldet.¹⁸⁸

Die Schilderung gerichtlicher Verfahrensweisen, die Erläuterung der Rechtsgrundlagen der Urteile und die Berichterstattung über differenzierte Strafen waren notwendig, um nach außen den Schein justizmäßiger Verurteilungen aufrechtzuerhalten und Objektivität vorzugaukeln. In einem Gespräch mit deutschen Journalisten, das die Vorsitzenden der beiden Bromberger Sondergerichtskammern Walter Moutoux und Kurt Henning im Februar

¹⁸³ Zwei 807-fache Todesstrafen beantragt (wie Anm. 25).

¹⁸⁴ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25); Mit Kolben, Bajonetten und Gummiknüppeln (wie Anm. 25); Zwei 807-fache Todesstrafen beantragt (wie Anm. 25); ähnlich auch: Erschütternde Erinnerungen an den Bromberger Blutsonntag (wie Anm. 121).

¹⁸⁵ Der erste Tag im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 22); Erstes Geständnis im Oborniker Mordprozeß (wie Anm. 25).

¹⁸⁶ 18 Todesurteile für tausendfache Schuld (wie Anm. 25); ähnlich auch: Keine deutsche Racheaktion in Polen. Gauleiter Greiser über den Aufbau im Wartheland [Ausschnitt aus: Deutsche Allgemeine Zeitung vom 01.08.1940], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917.

¹⁸⁷ Z.B. „Jetzt mußt du dein eigenes Grab schaufeln ...!“. Schwere Ausschreitungen polnischer Soldateska im Kreis Kolmar mit dem Tode gesühnt, in: Ostdeutscher Beobachter vom 17.07.1940, S. 5; Neue Einzelheiten vom Blutsonntag enthüllen die Verhandlungen des Sondergerichts [Ausschnitt aus: Deutsche Rundschau vom 15.11.1939], in: BArch, R 3001, Sign. Film 22918.

¹⁸⁸ Beispielsweise: Sie hausten wie die Wilden (wie Anm. 163).

1940 führten, verwies Moutoux explizit auf die Objektivität der deutschen Richter.¹⁸⁹ Diese angebliche Objektivität sollte für die hohe Glaubwürdigkeit gerichtlicher Feststellungen garantieren.

Hierin lag einer der wesentlichen Gründe für die propagandistische Indienstnahme der Gerichtsverfahren: Um der antipolnischen Kampagne die notwendige Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit zu verleihen, griff die Propaganda auf anerkannte Methoden der Wahrheitsfindung und -darstellung zurück¹⁹⁰: auf die Fotografie, auf die Gerichtsmedizin, deren Berichte teilweise veröffentlicht wurden¹⁹¹, und eben auf die Strafprozesse.

Mit einiger Vorsicht lässt sich festhalten, dass die Presseberichte zum „Bromberger Blutsonntag“ und den „Polengreuel“ von der deutschen Bevölkerung im Reich kaum in Zweifel gezogen wurden.¹⁹² Das deutsche Vorgehen gegen Polen stieß deshalb weitgehend auf Zustimmung.¹⁹³ Lediglich in einigen katholischen Gegenden wurden Stimmen laut, die die Darstellung in der Presse nicht glauben wollten.¹⁹⁴ Diese Befunde gelten im Großen und Ganzen auch für die Deutschen in den eingegliederten Ostgebieten. Kritik an den antipolnischen Maßnahmen und Zweifel an der Propagandaversion wurden hier nur selten laut, wofür auch die Erfahrungen vieler Volksdeutscher im September 1939 verantwortlich waren.¹⁹⁵ Im Gegenteil trafen die zahlreichen Todesurteile weithin auf Zustimmung unter den Volksdeutschen.¹⁹⁶ Lediglich in zwei Fällen verhandelte das Sondergericht Bromberg wegen des Verstoßes gegen das „Heimtücke“-Gesetz gegen einen volksdeutschen Lehrer und einen Priester, weil sie die Behauptungen in den 1940 erschienenen *Dokumenten polnischer Grausamkeit*¹⁹⁷ und in der deutschen Presse für „maßlos übertrieben“ hielten.¹⁹⁸

¹⁸⁹ So wurden die Volksdeutschen abgeschlachtet! (wie Anm. 144).

¹⁹⁰ ARANI (wie Anm. 15), S. 206 f.

¹⁹¹ SCHADEWALDT (wie Anm. 90), S. 193-208.

¹⁹² Deutschland-Berichte. Nr. 9, in: Deutschland-Berichte (wie Anm. 19); Meldungen aus dem Reich (Nr. 207) vom 31.07.1941, in: BOBERACH, Bd. 7 (wie Anm. 19), S. 2591-2608.

¹⁹³ Deutschland-Berichte. Nr. 8, in: Deutschland-Berichte (wie Anm. 19), S. 963-1020; KEES (wie Anm. 13), S. 121.

¹⁹⁴ Informationen des Geheimen Staatspolizeiamtes – Nr. 13 vom 30.10.1939, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945, URL: <http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=rk453> (27.07.2014); Meldungen aus dem Reich (Nr. 27) vom 11.12.1939, in: BOBERACH, Bd. 3 (wie Anm. 19), S. 553-563.

¹⁹⁵ MARKUS KRZOSKA: Volksdeutsche im Warthegau, in: ECKHART NEANDER, ANDRZEJ SAKSON (Hrsg.): Umgesiedelt – Vertrieben. Deutschbalten und Polen 1939-1945 im Warthegau, Marburg 2010, S. 66-82.

¹⁹⁶ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 504; ZARZYCKI, Eksterminacyjna (wie Anm. 6), S. 50.

¹⁹⁷ Dokumente polnischer Grausamkeit, Berlin 1940.

¹⁹⁸ WECKBECKER (wie Anm. 7), S. 590. Vier weitere Fälle richteten sich gegen polnische Angeklagte (ebenda, S. 563).

Die Berichte über die Sondergerichtsprozesse trugen zweifellos dazu bei, dass die deutsche Bevölkerung die „Greuelmeldungen“ weithin glaubte, ebenso wie die vermeintliche Objektivität und die Betonung, dass nach Recht und Gesetz entschieden würde. Ausschlaggebend dürften aber die Variierung der Vorwürfe in den Berichten und der ständige Strom an Meldungen über Strafverfahren gewesen sein.

Unablässige Wiederholung war genauso ein Mittel der NS-Propaganda wie die Mischung aus Wahrheit und Fiktion, die in den Gerichtsverfahren und in der Prozessberichterstattung entstand und auf die der Erfolg der Meinungslenkung zum großen Teil beruhte.¹⁹⁹ Antideutsche Hetzparolen des polnischen Radios, Kanzelreden mit antideutschem Einschlag und Übergriffe auf Angehörige der Minderheit sowie ihr Eigentum hatte es in der Vorkriegszeit tatsächlich gegeben. Auch die Massenverhaftungen von Volksdeutschen und ihre Evakuierung per Fußmärschen ins Landesinnere, unschuldige zivile Opfer bei der Bekämpfung deutscher Diversanten und einzelne Gewaltexzesse waren keine Phantasieprodukte.²⁰⁰ Was die Propaganda beisteuerte, waren in erster Linie maßlose Übertreibungen, aber auch frei erfundene Verbrechen. In einem Klima, das schon vor dem Krieg von Misstrauen gegen die polnische Mehrheitsbevölkerung geprägt gewesen war, fiel die Gräuelpopaganda auf fruchtbaren Boden.

Gleichwohl verfehlte die Propaganda ihr wichtigstes Ziel: die vollständige Trennung von Deutschen und Polen. Es gelang in den eingegliederten Ostgebieten nicht, alle zwischenmenschlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Bindungen zwischen beiden Bevölkerungsgruppen zu kappen²⁰¹, und im Reich behandelten vor allem in katholischen Gegenden manche Bauern die vorwiegend in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Zwangsarbeiter besser als von der NSDAP gewünscht. Auch die Vorstellungen von der „rassischen Minderwertigkeit“ der Polen ließen sich nicht durchsetzen.²⁰²

6 Die Verfahren in Publizistik und Auslandspropaganda

Zwischen Herbst 1939 und Frühjahr 1940 erschienen mehrere Publikationen, in denen Unterlagen der Wehrmachtjustiz und der zivilen Gerichte eine herausragende Stellung einnehmen. Meist handelte es sich hierbei um richterliche Vernehmungen, bei denen Zeugen unter Eid aussagten. Hierin liegt neben der Verleihung von Legitimität der zweite Grund für die Bedeutung, die der Justiz für die Propaganda zukam: Vereidigungen konnten nur Richter von Wehrmachts- oder zivilen Gerichten vornehmen. Auszüge aus diesen

¹⁹⁹ HAGEMANN, Die Presselenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 198 f.; SÖSEMANN, Propaganda (wie Anm. 18), S. XLVIII, LI.

²⁰⁰ HANS-ERICH VOLKMANN: Der Bromberger Blutsonntag – oder von der Gegenwärtigkeit der Geschichte, in: BERND RILL (Hrsg.): Nationales Gedächtnis in Deutschland und Polen, München 2011, S. 61-69, hier S. 64.

²⁰¹ KRZOSKA, Volksdeutsche (wie Anm. 195).

²⁰² KEES (wie Anm. 13), S. 121.

Vernehmungen wurden im November 1939 in der Broschüre *Polnische Blutschuld* veröffentlicht, die sich an die „Deutschen, die zu neuer Arbeit und zu neuem Aufbau in die alten deutschen Ostprovinzen einziehen“, wandte.²⁰³ Um die besondere Authentizität der wiedergegebenen Dokumente zu unterstreichen, wurden sie als Faksimiles abgedruckt und mit dem Stempel „Amtliches Protokoll“ versehen. Der Begleittext strich heraus, dass es sich um „gerichtliche Vernehmungen“ handelte. Die Broschüre kombinierte den Text mit Fotos, die die in den Aussagen geschilderten Szenerien bildlich wiedergaben. Dies erhöhte die Glaubwürdigkeit der Aussagen weiter.

Ähnlich wurde auch in der Dokumentation *Die polnischen Greuelthaten an den Volksdeutschen in Polen* verfahren, die im Auftrag des Auswärtigen Amtes publiziert wurde und Ende Januar / Anfang Februar 1940 in zweiter Auflage erschien.²⁰⁴ Im Mai 1940 wurde eine dritte, um eine ausführliche Einleitung erweiterte Fassung unter dem Titel *Dokumente polnischer Grausamkeit* herausgegeben.²⁰⁵ Im Mittelpunkt beider Bände, die mit 311 bzw. 456 Seiten sehr viel umfangreicher als die Broschüre *Polnische Blutschuld* waren, stehen insgesamt 114 Dokumente. 22 stammten aus Akten der Sondergerichte Bromberg und Posen, bei 76 weiteren handelte es sich um Unterlagen der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. Meist handelte es sich um Auszüge aus Zeugenvernehmungen unter Eid, die von zivilen oder Militärrichtern geführt worden waren, aber auch Urteile der Sondergerichte wurden ganz oder teilweise abgedruckt. Daneben finden sich Unterlagen der Kriminalpolizei und Erlebnisberichte. Ergänzt wurde der dokumentarische Abschnitt um einen Bildteil, in dem Fotos von Leichen – teilweise in Nahaufnahme – gezeigt wurden; einige der Fotos lassen sich bestimmten Dokumenten zuordnen. Das Buch sollte der Presse als Quelle für Berichte über den „Blutsonntag“ und andere – angebliche oder tatsächliche – Verbrechen an Deutschen dienen²⁰⁶, sodass die Ermittlungen der Justiz auch über die unmittelbare Gerichtsberichterstattung hinaus Eingang in Zeitungsartikel über die polnischen „Verbrechen“ fanden. Außerdem benutzte es Edwin Erich Dwinger für seine antipolnische Hetzschrift *Der Tod in Polen. Die volksdeutsche Passion*.²⁰⁷

²⁰³ *Polnische Blutschuld*, o.O. 1939, unpaginiert.

²⁰⁴ SCHADEWALDT (wie Anm. 90); die erste Auflage aus dem Herbst 1939 wurde bereits kurz nach Erscheinen eingestampft, weil die darin genannte Opferzahl von gut 5000 ermordeten Volksdeutschen nicht mehr der von der Propaganda vorgegebenen Zahl entsprach. Die zweite Auflage trug diesen Vorgaben Rechnung und nannte 12 857 Ermordete und 45 000 Vermisste.

²⁰⁵ *Dokumente polnischer Grausamkeit* (wie Anm. 197).

²⁰⁶ ARANI (wie Anm. 15), S. 200-208.

²⁰⁷ SCHUBERT (wie Anm. 124), S. 28. EDWIN ERICH DWINGER: *Der Tod in Polen. Die volksdeutsche Passion*, Jena 1940. Zu Dwingers Buch JAY W. BAIRD: *Hitler's War Poets. Literature and Politics in the Third Reich*, Cambridge 2008, S. 151 ff.

Beide Ausgaben wurden in mehrere Sprachen übersetzt, um sie auch in der Auslandspropaganda einsetzen zu können.²⁰⁸ Darüber hinaus lud das Propagandaministerium Anfang September 1939 einige ausgewählte Reporter aus neutralen Staaten nach Bromberg ein, denen unter anderem Frauenleichen gezeigt und Gespräche mit Zeugen der Ereignisse vermittelt wurden.²⁰⁹ Im Herbst 1939 wurde außerdem erwogen, Schweizer oder schwedische Reporter zu ausgewählten Sondergerichtsverfahren zuzulassen.²¹⁰ Dieses Vorhaben wurde jedoch vermutlich nicht in die Tat umgesetzt. Der Gauleiter des Reichsgaus Wartheland Arthur Greiser sprach im April 1940 in Berlin vor Reportern aus neutralen Staaten und ging dabei besonders auf die Sondergerichtsprozesse ein.²¹¹ Greiser betonte dabei, dass diesen Verfahren eine sorgfältige Prüfung der Schuldfrage zugrunde gelegen habe. Obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, die „polnischen Greueltaten“ nach Kriegsrecht standrechtlich zu ahnden, habe man die Täter in mehr als 1000 regulären Gerichtsverfahren verurteilt. Während zur selben Zeit Wehrmacht und Einsatzgruppen tausende Polen erschossen, sollten die Prozesse zeigen, dass Recht, Gesetz und Gerechtigkeit herrsche und nicht „der Geist der Rache“.²¹² Der Justiz fiel damit die Aufgabe zu, von den 1939/40 verübten Massenverbrechen der Deutschen an den politischen und geistigen Eliten Polens abzulenken.

Während die deutsche Gräuelpropaganda in den mit Deutschland verbündeten südost- und südeuropäischen Staaten auch im Februar 1940 anscheinend noch Eindruck machte²¹³, fragten sich aufmerksame Beobachter schon im Herbst 1939, ob die gezeigten Leichen wirklich Deutsche oder nicht vielmehr Polen seien und was wohl mit den verhafteten Polen geschehen würde, die in Kolonnen und mit erhobenen Händen aus Bromberg hinaus geführt wurden. Auch von Massenerschießungen durch die Deutschen wurde bald berichtet, so am 20. September 1939 in der *New York Times*.²¹⁴ Doch erst seit Anfang Februar 1940 ging es der deutschen Propaganda vor allem darum, den „Greuelmeldungen des Auslandes über das deutsche Verhalten in Polen“ zu begegnen. Sie fuhr dabei eine mehrgleisige Strategie, indem sie die deutschen Verbrechen dementierte oder als „Sühnemaßnahmen“ für polnische Aktionen

²⁰⁸ Nachweisbar sind Ausgaben in englischer, französischer, rumänischer, ungarischer, italienischer, spanischer, schwedischer und japanischer Sprache.

²⁰⁹ ARANI (wie Anm. 15), S. 200-209, 212 ff.

²¹⁰ Bericht Staatssekretär Joels von einer Dienstreise 06.12.1939, in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917; Vermerk über die Besprechung mit den Vorsitzenden der in den ehemaligen polnischen Gebieten errichteten Sondergerichte (wie Anm. 139).

²¹¹ Keine deutsche Racheaktion in Polen. Gauleiter Greiser über den Aufbau im Wartheland (wie Anm. 186).

²¹² Ebenda.

²¹³ Londons Blutschuld von der Welt erkannt. Tiefster Eindruck der deutschen Feststellungen über das Ausmaß der polnischen Morde im neutralen Ausland, in: Ostdeutscher Beobachter vom 13.02.1940, S. 1.

²¹⁴ NOWIEKIEWICZ (wie Anm. 15), S. 811.

gegen Deutsche darstellte und gleichzeitig weitere Meldungen über die polnischen „Greuelthaten“ an den Volksdeutschen veröffentlichte.²¹⁵

Auch die Justiz war hierin involviert. Im Februar 1940 wies der Generalstaatsanwalt in Posen die Anklagevertreter der Sondergerichte an, Urteilsabschriften in den „Septemberstrafsachen“ bereitzuhalten und diese statistisch zu erfassen, um gegebenenfalls schnell Material zur Hand zu haben, mit dem gegen die „umfangreiche Lügenpropaganda“ Großbritanniens vorgegangen werden könne.²¹⁶ Im Ausland stießen die Ermittlungen der deutschen Justiz jedoch auf Skepsis, wozu auch die zahlreichen Todesurteile beitrugen.²¹⁷

7 Schluss

Die Strafprozesse hatten die Aufgabe, die „Septemberverbrechen“ zu beweisen, die dazugehörigen Täter zu liefern und diese gerichtsfest zu überführen. Gerichtliche Wahrheitsfindung und die kritiklose Übernahme von Behauptungen aus der Propaganda durch die Justiz, die auch zur Begründung von Todesurteilen dienten, gingen dabei genauso ineinander über wie tatsächlich stattgefundene Verbrechen und Fiktion. Waren schon in den Anklageschriften und Urteilen Realität und Erfindung miteinander verbunden, so verfälschte in vielen Fällen die Gerichtsberichterstattung, die die öffentliche Wahrnehmung der Verfahren bestimmte, nachträglich die gerichtlichen Feststellungen weiter im Sinne der Propaganda. Die Justiz nahm das hin, war aber offensichtlich ihrerseits nicht dazu bereit, auch die Rechtsprechung den Bedürfnissen der Propaganda vollständig unterzuordnen. So blieb etwa die Behauptung, dass die Volksdeutschen „bestialisch“ ermordet worden seien, im Wesentlichen ein Konstrukt der Propaganda, das die Gerichte zwar in ihren Urteilsbegründungen aufgriffen, aber kaum durch konkrete Fälle belegten.

Stereotype von der „polnischen Grausamkeit“, dem „Deutschenhass“ der Polen und dem „polnischen Verbrechen“ wurden in den Presseberichten ständig wiederholt und prägten sich so in das Gedächtnis der deutschen Zeitungsleser ein. Die Berichte wurden weithin geglaubt, wobei der Beitrag der Gerichtsberichterstattung schon alleine aufgrund der hohen Zahl an Beiträgen nicht zu unterschätzen ist. Die Gerichtsverfahren verliehen dieser Propaganda zudem zusätzliche Glaubwürdigkeit, denn der Strafjustiz eilte in der breiten Bevölkerung durchaus auch im Nationalsozialismus der Ruf der Objektivität voraus.

²¹⁵ BOELCKE (wie Anm. 111), S. 274; HAGEMANN, Die Presselenkung im Dritten Reich (wie Anm. 17), S. 257, Anm. 389 ff.

²¹⁶ Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Posen an die Oberstaatsanwälte als Leiter der Anklagebehörden bei den Sondergerichten in Posen, Kalisch und Lods vom 12.02.1940, in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917.

²¹⁷ Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 23.02.1940, in: BArch, R 3001, Sign. Film 22917; KLAUS KIPPAN: Deutsche Propaganda in den Vereinigten Staaten. 1933-1941, Heidelberg 1971, S. 157; ZAYAS (wie Anm. 46), S. 36 f.

Die Propaganda war aber auch deshalb so erfolgreich, weil sie an ältere antipolnische Vorurteile anknüpfen konnte. Neu war vor allem die rassische Konnotation, die auch in die Gerichtsberichterstattung Eingang fand, sich jedoch im Bewusstsein der deutschen Bevölkerung nicht durchsetzen ließ. Auch das wichtigste Ziel der Propaganda, die vollständige Trennung von Deutschen und Polen, wurde – zum Teil auch aus wirtschaftlichen Gründen – nicht erreicht.

Die durch das Festhalten an den juristischen Verfahrensweisen erzielte vermeintliche Objektivität, die Betonung, das nach Recht und Gesetz entschieden würde, und die Herstellung von Öffentlichkeit durch die Gerichtsberichterstattung, die erst dafür sorgte, dass die Verfahren über den Gerichtssaal hinaus bekannt wurden, ermöglichten es der Justiz, ihre Kernfunktion in der Diktatur zu erfüllen: die Herstellung von Legitimität politischer Entscheidungen oder, konkreter, die Legitimierung der Besatzung und der gewalttätigen Besatzungspolitik.

Summary

Justice and Propaganda. “Polish atrocities” Trials in the Annexed Eastern Territories in the Press and Journalism 1939-1945

During the Polish-German war in September 1939 about 4000-5000 *Volksdeutsche* were killed by Poles in anti-German riots. These events, which in some cases were a reaction to engagements between Polish troops and German subversives, suited German propaganda well: Newspaper articles about the incidents accused the Poles and their government of atrocities against the German minority and claimed that the killings aimed at the extinction of the whole German population in Poland. Therefore the numbers of victims was declared to amount to 58 000 in February 1940. The “September crimes” were used to intensify the negative image of the Poles. Newspaper articles about the alleged Polish atrocities were designed to justify the German occupation and the German reprisals against the Polish civilian population.

In the context of propaganda, court trials played a central role. German special courts were set up in the occupied territories right after the Wehrmacht had invaded Poland. Their most important duty in 1939-40 was to penalize the alleged murder of *Volksdeutsche* by Poles. Because court proceedings followed a formal “legal corset”, they were assigned a high degree of credibility and were seen as objective. It was their purpose to prove the incidents and to punish the perpetrators. Moreover, the courts were asked to verify that the “mass murder” of *Volksdeutsche* was ordered by the Polish government and military and that “the whole Polish people were guilty” of this. With these conclusions the courts confirmed the propaganda tale.

Therefore, especially in the annexed Polish territories, but also in the Reich, newspapers reported constantly about the trials. The account of the Polish crimes took up most of the space in these articles, but they also told the reader that the proceedings were held according to the law and thus emphasized the supposed objectivity of the trials. The public of the proceedings and their depiction in the newspapers enabled the courts to fulfil their core task: to legitimate the occupation and the anti-Polish measures.